

Heberich

1. Einl. 1. Aufl.

Schimmert: Einl. zum Schimmert und Schimmert

# Schimmertangelegenheiten.

Schimmert für den Schimmert: Einl. zum Schimmert

8. Einl. zum Schimmert

Schimmert: Einl. zum Schimmert

1. Einl.

Schimmert und Schimmert: Einl.

# Uebersicht.

---

## 1. Stift St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

## 2. Rapperschwyl und dessen Höfe.

(mit dem 1712 von Schwyz an Zürich und Bern abgetretenen Dörfchen Gurden)

Schirmorte seit dem Narauerfrieden: Zürich, Bern und Glarus.

## 3. Abtei und Herrschaft Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

## 4. Stein.

Landes- und Schutzherr: Zürich.

---

# Stift St. Gallen.

## Inhalt.

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts. 1, 2.
2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29.
  - a. Verzeichniß der Landshauptleute.
  - b. Landshauptmann Müller.
  - c. Residenz des Landshauptmanns.
3. Beschwerden der Stadt Wyl. 30—32.

Lucern und Schwyz: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

### 1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Art. 1. **1720.** Lucern wünscht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen ausgestellt, oder daß dasselbe wenigstens für diesmal nur von zwei Ausgeschossenen aus jeder Gegend an dem Orte erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens spricht es die Meinung aus, daß Schwyz jetzt die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz referiert. Absch. 150, § 17. \*) || 2. **1740.** Den 16. Mai 1740 beschwört Cölestin II., der neu erwählte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand auf ein Meßbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf dem Huldigungsplatz dem Volke im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm- und Landrecht und der Eid vorgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörfingern leistet. Glockengeläute, Geschüßesalven. Auf ähnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Gossau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath und Burgerschaft der Eid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes gemacht, oder das Verlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Absch. 468.

\*) Anm. Nach dem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- und Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Loggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Gld. zu geben, wenn kein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Vorbehalt des Rechtes von Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu setzen und residieren zu lassen.

## 2. Landshauptmann zu Wyl.

## a. Verzeichniß der Landshauptleute.

Art. 3. 1720. Schwyz.	Balthasar Pfyf.
1722. Glarus.	Fridolin Streiff.
1724. Zürich.	Hans Kaspar Mischeler.
1726. Lucern.	Johann Ludwig Hartmann.
1728. Schwyz.	Franz Anton Reding.
1730. Glarus.	Johann Peter Zopfi.
1732. Zürich.	Hans Rudolf Steiner.
1734. Lucern.	Kaspar Leontius Zurgilgen.
1736. Schwyz.	Joseph Leonhard Znderbigin.
1738. Glarus.	Johann Christian Steheli.
1740. Zürich.	Hans Heinrich Fries.
1742. Lucern.	Franz Jakob Joseph Zurgilgen.

## b. Landshauptmann Müller.

Art. 4. 1715. In Betreff der Landshauptmannschaft zu Wyl meldet Glarus, daß nach dem ordentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zürich und Bern erwidern, daß sie wohl wissen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verpflichtet und wie es gekommen sei, daß sie einen Hauptmann als Repräsentanten der IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hätten. Da aber die Lande des Abtes von St. Gallen an sie, die beiden Stände, gefallen seien und der Narauerfriede bloß in Beziehung auf die gemeinen Vogteien Glarus in seinem Rechte unperturbirt lasse, so könne ein solcher Repräsentant der IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wolle aber Glarus sich feierlich verpflichten, den Schirm dieser Lande über sich zu nehmen, so wollen beide Stände das anhören und zu Billigem Hand geben. Glarus aber ist der Ansicht, daß mit dem abgeänderten Status jener Lande die reciprocierlichen Pflichten zwischen ihm und den Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es seiner Rechte nicht beraube, und berichtet „die bes fremdliche Sache“ seinen Obern. Absch. 65, § 2. || 5. 1715. Bern schlägt vor, daß beide Stände, Zürich und Bern, dem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschädigung für gehabte Kosten aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben sollen, daß er dann aber daheim zu bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. || 6. 1716. Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumenten, auf welche es kraft des Bürger- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und dessen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Ansprüche habe, keinen Eintrag thun werden. Zürich und Bern beziehen sich auf den vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshauptmann eine Ergeßlichkeit zukommen zu lassen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 11. || 7. 1717. Glarus erklärt, daß es mit den Vorschlägen Zürichs und Berns, betreffend den Schirm, wie sie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gesandtschaften dieser beiden Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. || 8. 1717. Glarus wiederholt diese Erklärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern dem von Glarus gewählten Landshauptmann die ihm gehörigen Emolumente werden zukommen lassen, da die Gotteshausleute ihrer Eide und Pflichten gegen Glarus



nie entlassen worden seien; ferner daß ihm nach erfolgtem Friedensschlusse mit dem Abte sowohl sein Burg- und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde gezogen werden. Zürich und Bern erklären, daß sie bei künftigem Friedensschlusse nichts zu Präjudiz von Glarus vornehmen werden, berufen sich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, den gewählten Landshauptmann aus freiem Willen „mit einer Discretion anzusehen“, jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. Absch. 108, § 9. || 9. **1718.** Glarus wiederholt sein Verlangen. Zur Erledigung dieser Sache wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergellichkeit angedeihen zu lassen oder demselben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, § 22. || 10. **1720.** Glarus verlangt von Zürich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gewählten Landshauptmann und glaubt um so eher zu dieser Forderung berechtigt zu sein, als jetzt Schwyz diese Stelle besetzen soll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente eines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zürich hält den gewählten Landshauptmann dadurch hinlänglich indemnifiziert und lehnt jede Entschädigung seinerseits ab, da weder es, noch Bern daran Schuld sei, daß Müller sein Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. || 11 a. **1721.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 171, § 7. || 11 b. **1721.** Glarus wiederholt sein Begehren wegen Entschädigung zu Gunsten der Erben Müllers. Zürich ist der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden haben sollte, da Landhofmeister Büntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu vergüten versprochen und er keine Kosten des Auftritts u. s. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so er für die landshauptmannlichen Emolumente zu prästieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, § 21. || 12. **1722.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, daß es bei seinerkehr zur Besetzung der Stelle während 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Veranlassung gewesen sei, daß der Abt den während des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den von Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absch. 193, § 13. || 13. **1723.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. **1724.** Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnification der Wittve des nach Wyl einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zürich stellt eine solche seiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, § 4. || 15. **1724.** Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnification der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Landshauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Zeit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; man beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. || 17. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 234, § 41. || 18. **1726.** Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, daß diese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen würden. Absch. 249, § 22. || 19. **1727.** Glarus und Zürich wie 1726. Absch. 266, § 16. || 20. **1728.** Ebenso. Absch. 284, § 27. || 21. **1730.** Ebenso. Absch. 315, § 38. || 22. **1732.** Ebenso. Absch. 343, § 3. || 23. **1732.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. **1733.** Nochmals. Absch. 357, § 23. || 25. **1734.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. **1735.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Wittve Müller Anliegen zu Hause empfehlen. Absch. 395, § 18. || 27. **1736.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre

gn. Herren und Obern der Wittve Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gesandtschaft freundeidgenösslich dankt. Absch. 410, § 16.

c. Residenz des Landshauptmanns.

Art. 28. **1723.** In Folge des Abschieds von 1720 fragt Zürich bei Anlaß der Wahl eines Landshauptmannes an, ob wegen dessen Besoldung etwas abzureden sei, und ob man den Hauptmann nach Wyl schicken wolle, um daselbst zu residieren, oder ob er zu Hause bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in des Abtes Lande gehen soll. Zürich aber ist der Ansicht, daß derselbe in den abt-sanctgallischen Landen residieren und daß der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herstellen und mit Möbeln versehen lassen oder, wenn der Gewählte ohne Familie käme, ihm in der Pfalz zu Wyl eine Wohnung einräumen solle. Uebrigens habe es beim Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abtes wünscht ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residire und verspricht die Herstellung des Landshauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz sagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Hauptmann zu Hause behalten, doch so, daß er auf des Abtes Verlangen jeweilen erscheine, so werde demselben alles nach dem Hauptmannsbrieft und dessen Erläuterungen in allen Treuen zukommen. Das alles nehmen die Gesandten ad instruendum auf nächste Zusammenkunft der Schirmorte. Absch. 207, § 46. || 29. **1730.** Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Peter Zoppi, des Rathes von Glarus, gestattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, denselben dahin zu vermögen, daß er in Wyl residire; läßt sich derselbe nicht bewegen, so soll ihm, jedoch ohne Consequenz, gestattet sein in Glarus zu bleiben, da der Abt dessen zufrieden sei. In Zukunft aber soll ein jeweiliger Landshauptmann zu Wyl residieren. Absch. 312, § 40.

### 3. Beschwerden der Stadt Wyl.

Art. 30. **1732.** Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen die Gesandten Lucerns denjenigen von Schwyz die ihnen sowohl mündlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschlossen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Aufsatz dem Abt von St. Gallen zuzusenden und zuzuwarten, bis Zürich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 „sonderlichen“. Absch. 348, § 5. || 31. **1733.** Es wird zur Beilegung dieser Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorschach abgehalten. Nachdem durch den Hauptmann zu Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandten der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillkommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden war, erklärt derselbe, daß er seinen Entschluß, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, geändert habe, um der Beschleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Sitzung beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diejenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie zwar einen Befehl, aber keine Vollmacht besäßen, eine solche aber früher in den Orten vorgewiesen hätten, ferner daß es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschlossen, daß die Deputierten nach Wyl zurückkehren und Vollmacht nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Vor ihrer Abreise verlangen sie aber noch, daß die Pfalzräthe, welche zwar Burger von Wyl, aber mit besondern Eiden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden seien, zur Burgerversammlung nicht zuzulassen seien, während die sanctgallischen Deputierten erklären, daß nach bis-

beriger Uebung die Pfalzräthe diesen Versammlungen beigewohnt hätten, aber vorher ihres Amtesseides entlassen worden wären. Endlich verstehen sie sich dazu, daß sie die Pfalzräthe, wenn sie ihres Amtesseides entlassen werden, selbst ermahnen wollen, der Versammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte den freien Willen lassen. Auf dieses hin reisen die Deputierten der Stadt Wyl ab und bringen eine Vollmacht zurück. Diese, so wie die der fürstlich-sanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber die erste als nicht conform den in den Schirmorten eingegebenen Creditiven erfunden worden und in derselben schon gewisse Bedingungen enthalten und vorgeschrieben sind, wie man die Sachen behandeln solle, so wird den Deputierten angezeigt, daß sie eine unlimitierte und anständigere Vollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanständige Aufführung vorgehalten. — Die Deputierten kehren mit einem „Gewaltscheine“ zurück, welcher in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Instructionen der Gesandten nicht gleichlautend sind und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gesandten beiwohnen müssen, wird mit Zustimmung des Fürsten von St. Gallen die Conferenz unter Ratificationsvorbehalt auf den 27. Mai vertagt; zugleich wird den Deputierten von Wyl noch angezeigt, daß, insofern sie noch mehr Beschwerdepuncte hätten, sie dieselben noch eingeben sollten. Sie geben deren noch eine Anzahl ein. Da ihnen aber die Gesandten vergönnen wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrücklich den Wunsch aus, es möchten später keine mehr angenommen werden, worin die Gesandten ihnen willfahren.

Am 27. Mai 1733 wird, wie früher, dem Fürsten die Ankunft der Gesandten notificiert. Nachdem die Deputierten von Wyl gegen die Anwesenheit des Landshauptmanns bei den Sitzungen und namentlich gegen dessen Entscheid bei innewehenden Stimmen ercepirt, die Gesandten aber die Exception gegen die Anwesenheit desselben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sitzungen für unstatthaft erklärt hatten, die Frage aber, ob er bei innewehenden Stimmen die Entscheidung geben soll, zu behandeln auf den eintretenden Fall verschoben worden war, wird das Klaglibell mit den Belegen verlesen. Die Instructionen der Gesandten lauten auf „amicable Composition“. Die Deputierten von Wyl verstehen sich dazu und wollen die Sache „einem gültlichen Ausspruch und zwar zu beschlossener Hand“ überlassen; die sanctgallischen hingegen haben die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Vollmacht enthalten sei. Unter solchen Umständen wird auf gemachten Rechtsfuß der Parteien von Punct zu Punct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — Hauptbeschwerde I, betreffend das vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und unbegrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Kraft der Donations- und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Sprüche und Verträge soll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen der rechte, wahre, natürliche, einige Ober- und Landesherr über die Stadt Wyl und deren Einwohner sein und heißen, folglich auch bei aller Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Eingriff oder Ansprache verbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Wyl bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen hat, bei ihren Gerechtigkeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungekränkt gelassen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrlichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung der „Eichen“ der Stadt Wyl vorgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Zugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlassung beim fürstlichen Stifte auswirken, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-



bleiben und von daher die gehörigen Attestata nehmen solle, jedoch daß der Stadt nicht benommen sei, Geburts- und Wohlverhaltungsscheine zu ertheilen. **4.** Weil dem Fürsten und dem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichkeit und alle hohen Regalien zuständig sind, worunter das Mannschaftsrecht ebenfalls begriffen ist, und die von Wyl vermöge der Documente, Verträge, des Schirmbriefs von 1451, des Hauptmannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in kriegerischen Zufällen in ihren eigenen Kosten dem Fürsten zuziehen müssen, so läßt man es des Mannschaftsrechtes halber lediglich dabei bewenden, so daß Fürst und Gotteshaus hierin bestens geschützt und geschirmt sein sollen. Da nun aber der Fürst aus angeborener Clemenzen und auf der Gesandten Fürwort die landesherrliche Verfügung gethan, daß denen von Wyl innerhalb vier Monaten 18,000 Gld. zu ihrer Erquickung [als Entschädigung für die im Kriege von 1712 gehaltenen Kosten] zu Handen gestellt werden sollen, so soll diese Summe durch den Statthalter zu Wyl mit Zugiehung des Landshauptmanns nach Anweisung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, so viel es betrifft, zugestellt werden und damit dieses Geschäft seine völlige Endschafft haben. **5.** Der Jurisdiction über die Herrschaftshäuser halber soll es bei dem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und denen von Wyl 1723 deswegen errichteten Vergleich sein Verbleiben haben. **6.** Die Zulassung oder Abweisung der Marktschreier, Gaukler, Barentänzer u. s. w. soll von dem Statthaltereiamt Wyl abhängen. — Hauptbeschwerde II., darüber nämlich, daß das Stift St. Gallen ein jus præeminens oder universale der Weltlichkeit zu Wyl anspreche und behauptet, daß die zu Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, sondern allein durch Brief und Siegel zu beweisen haben; daß der Fürst und das Capitel denen von Wyl wegen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten über den großen Vertrag von 1492 bei Würden und Ehren nicht verbunden seien, und daß die von Wyl sich auf keine andern Gewohnheiten, als die in selbigem Vertrag ausdrücklich enthalten seien, beziehen könnten; daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Gnaden, und ihre Gewohnheiten nichts anderes, als dessen Indulta und gültliche Zulassung seien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Ursache entzogen werden könnten. — Da diese Beschwerde mit der ersten Hauptbeschwerde verwandt ist, so soll auch für diese ebendieselbe Erkenntniß Geltung haben. Specialia. **1. 2.** Der Fürst hat als Ober- und Landesherr die Befugniß, so oft er findet, daß von denen zu Wyl wider Sprüche und Verträge, wider Regiments- und Polizeiordnung gehandelt wird, nach Anweisung des Vertrags von 1650 Art. 20, dieselben durch Regimentsrecess zu ermahnen, daß sie denselben nachkommen. **3.** Die jährliche Regimentsbesetzung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so soll dieselbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags darauf wieder besetzt und die Wahl gewohnter Maßen vorgenommen werden. **4.** Streitigkeiten wegen der Kirchensühle sollen denen von Wyl zu beurtheilen ferner überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. **5.** Die sententiæ singulares in Recurs- und Appellationsfachen sollen in andern Fällen vor dem Richter kein Regal ausmachen, sondern selbigem lediglich überlassen sein, nach den sich ereignenden Umständen allwegen, was Recht sein wird, zu sprechen. **6.** Der Formalitäten halber bei Errichtung der Testamente läßt man es lediglich bei der Wegweisung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, so soll er die Confirmation bei Ihro fürstlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirken suchen, welchem sie Gewalt dazu geben werden. **7.** Die Beschwerde, daß das Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte durch hochfürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet seine Erledigung in dem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. **8.** Der Recurs an die IV Schirmorte soll denen von Wyl in Vorfällen nicht benommen sein, sondern es bleibt deswegen bei dem Schirmbrief, den Sprüchen und Ver-

tragen. **9** und **10**. In Ansehung des Verfallens der Strafbaren in gefezte und ungefezte Bußen bleibt es bei der 1635 gemachten und durch den im Vertrag von 1650 enthaltenen Bestätigung; auch sollen die von Wyl sich keine Begnadigung anmaßen. **11. 12**. Die Beschwerde derer von Wyl, daß das Stift St. Gallen der Stadt Wyl Rathsprotocoll wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsattestats annulliert habe, und daß es denjenigen, welche sich zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt Wyl gebrauchen lassen, mit Strafe drohe, findet in dem Spruche Hauptbeschwerde **I**, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. — Hauptbeschwerde **III**, daß das Stift St. Gallen die alleinige Obrigkeit zu Wyl in der Stadt zu sein und die alleinige Botmäßigkeit und obrigkeitliche Gewalt also zu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Bietungs- und Büßungsgewalt bloß aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß des wegen Schultheiß und Rath alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artikeln von selbigem Gotteshaus entlehnen müssen — diese Beschwerde fällt unter den Spruch über die Hauptbeschwerde **I**. — Specialia 1. Wie Bot und Verbot zu errichten und zu verkünden seien, giebt der Vertrag von 1650 Art. 4 vollständige Anweisung. **2**. Der Reccess wegen, durch welche das Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath wegen der Regimentsverwaltung zu corrigieren sich angeblich anmaße, bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde **II**. Specialia 1, 2. **3**. In Betreff der Abänderung des für die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde **H**. Spec. 3. **4**. Weil der Vorschlag zu der jährlichen Regimentsbesetzung auch bei außerordentlichen Vacanzen vom Fürsten abhängt, so soll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt des Vertrags von 1492 und der Erläuterung von 1502. **5** und **6**. Die Bestrafung der Kirchenfessel ist denen von Wyl laut Regimentsrecess von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlassen, und dabei soll es auch verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Recurses und der Appellation an den Fürsten. Die daher fallenden Bußen sollen zur Kirchenfabrik angewendet werden. **7**. Weil die von Wyl in der Possession der Gewalt stehen, „die Feiertägbrüche abzustrafen“, so läßt man es dabei bewenden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten und dessen Dispensationsrechtes. **8**. Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden soll, darüber ist Hauptbeschwerde **II**. Spec. 9 und 10 gesprochen. **9**. Der Hofammann soll nach bisheriger Uebung und der gewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftsachen vom Rathe ausstehen, der Statthalter aber in solchem Falle einen Vicarius zu substituieren befugt sein; im Uebrigen soll sich der Hofammann durchweg nach seinem Eide auführen. **10**. Die Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über den Markt eignet der Vertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei soll es verbleiben; denen von Wyl aber sollen die im Vergleich von 1472 zugestandenen Nutzungen ohne Abbruch beibehalten werden. **11**. Die Bußentage sollen ungefährlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. **12**. Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wyl für die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Verbot zu verkünden und anzulegen; der Stadtmandate halber ist Hauptbeschwerde **III**, Spec. 1. Verfügung getroffen. — Hauptbeschwerde **IV**. Das Hochgericht, der Blutbann und das Malesz gehören dem Fürsten allein zu; dabei soll nach den Verträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Hinrichtung der Ausleute halber bleibt es bei dem Vertrage von 1502 Art. 3. Specialia. **1** und **2**. Die Judicatur und Jurisdiction über des Scharrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. **3**. Wenn die Examinatoren in Criminalsachen Extrabemühungen haben, sollen sie sich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melden. **4**. Zu Bestellung eines Vogts des Reichs kann der Fürst mit freier Wahl nach dem Vergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Annehmung Fremder, die nicht geborene Eidgenossen sind, verschonen werde. **5**. In Ansehung der Gefangennehmung, Examinierung und

Beurtheilung der Criminalpersonen in der Stadt Wyl „Etschen“ soll es lediglich beim Vertrag von 1502 Art. 3 verbleiben. **6. 7. 8.** Den Malefizrichtern soll nach dem alten Herkommen und zu gewohnter Zeit in das Malefiz geboten werden; die Reichstage aber sind beförderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach den Verträgen sich aufzuführen. **9.** Wegen Verfolgung verdächtiger Leute in der Stadt Wyl Gerichten soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 sein Bewenden haben. **10.** Dem Reichsvogt soll obliegen bei malefizischen Executionen so viel als möglich zu verhüten, daß der Anstößer Güter beschädigt werden. **11.** Das Hochgericht soll, wenn es nöthig ist, repariert werden. — Hauptbeschwerde V. Wie die das wylische Stadtwesen ansehenden Mandata, Satz- und andere Ordnungen zu errichten seien, ist oben Hauptbeschwerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia **1.** und **2.** Das Recht, über die Verlassenschaft der zu Wyl sterbenden Hintersäßen eine Abzugsordnung zu errichten, soll dem Fürsten allein zubienen; der Abzug selber aber soll vermöge fürstlicher Bewilligung dem Spital gehören. **3.** In Betreff der Disposition über die Kirchenstühle bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Spec. 4. **4.** Wegen Neufnung des Markts und Abschaffung von Mißbräuchen können die von Wyl sich bei dem Statthaltereiamt gebührend melden. **5** und **6.** Das Recht an Sonn- und Feiertagen zu dispensieren und das Recht, Handlungsordnungen zu machen, soll dem Fürsten allein zubienen. **7.** Der Fürst soll als Ober- und Landesherr befugt sein, wenn in der Kinderzucht, Polizeiordnung und dgl. Mangel oder Unordnung sich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. **8.** Dem Hofammann sollen sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei seines Ausstehens oder Wegbleibens halber nach dem Inhalt des Vertrags von 1650 Art. 11 gehalten werden. **9.** Wegen Bewilligung der Comödien, Fastnachtspiele, Marktschreier und Bärentänzer siehe Hauptbeschwerde I. Spec. 6. **10.** Die von denen von Wyl früher selbst verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann zu Ergänzung des Zeughauses 25 Gld. erlegen müsse, soll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. **11.** Die verbürgerten Pfalzräthe sollen sich nach Sprüchen und Verträgen verhalten; sollten sie jedoch im Namen des Fürsten die Stadt Wyl ermahnen, so soll das ihnen nicht so ausgedeutet werden, als hätten sie sich wider die Stadt brauchen lassen. — Hauptbeschwerde VI., darin bestehend, daß der Fürst im fürstlichen Hofe zu Wyl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demselben die dem Rathe der Stadt Wyl zugehörigen Rechte und Jurisdiction belege, d. h. den wylischen Stadtrath in einen fürstlichen Hofrath umwandle. Specialia **1.** Dem Fürsten soll freistehen, wen und wie viele er will zu Pfalzräthen anzunehmen, jedoch daß dieselben den Sprüchen und Verträgen gemäß sich auführen. **2.** Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnungen halber läßt man es beim Vertrag von 1492 Art. 17 bewenden. **3.** Weil die Eidesformel, welche bis dahin der Großweibel gebraucht hat, allem Fürscheidung thut, was seine Pflichten sowohl gegen den Fürsten, als gegen die Stadt erfordern, so soll es genug sein, wenn er den Eid zu Händen des Fürsten auf bisher gewohnte Weise ablegt. **4.** Die Bestellung der Gemeindeamtsverwalter, Gemeindeflehenleute, Zolldiener, Nachwächter u. s. w. soll nach der bisherigen Uebung geschehen. **5.** Die Beschwerde, daß die Testamente von fürstlichen Pfalzräthen mit Ausschluß des Stadtraths confirmiert werden sollen, ist durch Hauptbeschwerde II. Spec. 6 erledigt. **6.** Daß den Pfalzräthen anständige Kirchenörter angewiesen werden, darüber sich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. **7.** Die Honoranzen oder Präsenzen von den neuen Rathswahlen sollen entweder ganz abgestellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. **8.** Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsordnung und deren Disposition halber bleibt es bei dem Vertrag von 1650 Art. 16. — **9.** Wie Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen zu errichten sind, darüber ist Hauptbeschwerde III. Spec. 1. gesprochen. **10.** Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde VI. Spec. 4. **11.** Wer



bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ist, ist Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. **12.** Wenn der Hofammann zugleich zu einem Reichsvogt bestellt würde, soll die Klägerstelle im Blutgericht an seiner Statt durch einen Pfalzrath versehen werden. **13.** In Betreff der Vicarien des Hofammanns bleibt es bei der Hauptbeschwerde III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. **14.** Wenn die Pfalzräthe außerhalb des fürstlichen Hofes etwas verfehlen, so sollen sie wie andere Bürger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmäßige Buße unterworfen sein. **15.** Die Abschriften der in dem Hof Wyl gemeinsam geschehenden Verhandlungen sollen der Stadt Wyl nach dem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es soll der Stadtschreiber bewohnen dürfen. — Hauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß das Stift St. Gallen die zu Wyl von den sogenannten sanctgallischen Gotteshausleuten für nicht verschieden halte und der Ansicht sei, als seien sie gleichen Herkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber diese Verhältnisse spricht sich der Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. **1.** In Ansehung der das ganze Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeschwerde III. Spec. 1 verwiesen. **2.** In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder „hintergeessenen“ Mittel soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, **3.** der Markts- und Gewerbsfachen halber bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. **4.** wegen der Handwerksordnungen bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen denen von Wyl wegen der Thur die richterliche Hülfe versagt habe, wird geantwortet, daß das daher rühre, weil sie in dem nach Hof deswegen erlassenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeändert hätten. Sie werden daher angewiesen, künftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. **2.** Auf die Beschwerde, daß das Stift denen von Wyl den mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Vertrag wegen des Abzugs aufheben wolle, wird geantwortet, daß, wenn sie mit andern eidgenössischen Städten und Orten des Abzugs halber Verkommnisse schließen wollen, dieß nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. **3.** und **4.** Die von Wyl beschwerten sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft des in der Stadt sesshaften Herrn Brunez außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten lassen; ferner fordern sie vom Fürsten die Bezahlung der wegen Brunez (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Schulden. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Vergantung der Güter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch vorgenommen werden soll, und daß es bei dem, was wegen der brunezischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. **5.** Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlassenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl sitzenden Geistlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsequation der Verlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem Fürsten allein zudiene, die Vertheilung derselben aber nach alter Uebung vorgenommen werden solle. — Ueber dieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und während des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller insinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempfohlen. Nach geschener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergehen lassen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hätten beweisen können und deswegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden „um eine gnädige Betrachtung“ einkommen und sie dazu des Fürwortes der Gesandten der Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen dasselbe mit kräftigem Nachdruck ange-

deihen lassen. — Der Brief ist besiegelt mit der Besandten „anerborenem Secret-Instiegel“. So geschähen Samstag den 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung der von der Stadt Wyl in diesem Proceß verfaßten Schriften und Klagliabelle an. Die Besandten aber finden die Auslieferung nicht wohl thunlich, injungieren denen von Wyl, dieselben zu „subprimieren,“ um sich nicht neuerdings der fürstlichen Ungnade auszusetzen. Ferner werden in Beziehung auf das Quantum, welches die Stadt Wyl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben soll (s. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die vorgelegten Titel gutgeheissen und ihr die Formel einer Quittanz für diese 18,000 Gld. vorgeschrieben. Das Instrument über die gesammte Verhandlung soll durch den Hofcanczler von der Sitzung abgeholt, die Sache ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. — Nachdem nun beiden Theilern der ergangene Spruch eröffnet worden, statten die fürstlichen Deputierten den Besandten den verbindlichsten Dank ab, nach einiger Bedenkzeit auch die von Wyl mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Urtheile, namentlich das das Commissariat betreffende, ihnen sehr beschwerlich fallen, zu unterthänigem Danke dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Fürwort an den Fürsten wegen der Kosten angeheissen zu lassen. Ihrerseits versprechen sie, alle unterthänige Respectserweisung Ihres fürstlichen Gnaden und dem Gotteshause zu erzeigen. Absch. 352.

Art. 32. 1733. Da sich wegen Expedition des Instrumentes, welches durch die Rorschacherconferenz beschlossen worden, Schwierigkeiten erheben, so macht Lucern den Anzug, daß in Zukunft bei dergleichen Conferenzen ein Schreiber solle gebraucht werden, der den Orten mit Eiden verbunden sei. Zürich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Zürich gebrauchen werde. Schwyz schließt sich Lucern an, ist aber instruiert, Zürichs Gegengründe zu vernehmen. Glarus ist ohne Instruction. Absch. 354, § 64.

## Rapperschwyl und dessen Höfe, nebst dem Dorfe Hurden.

### A. Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.]

Art. 1. 1712. Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Weise und Form, wie die Obrigkeiten selber sich verglichen, in Huldigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. || 2. 1712. Zürich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. || 3. 1713. Die von Rapperschwyl hatten bei der Huldigung und seither gegen die Schirmorte den Titel „gnädige Herren“ weggelassen. Es wird daher beschlossen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kenntniß der Freiheiten und „brieflichen Gewahrnahmen“ Rapperschwyls schöpfen können, abzufassen. Absch. 14, § 16. || 4. 1713. Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel „gnädig“ weggelassen hätten und jetzt noch weglassen. Man kommt überein, vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten. Absch. 18, § 26. || 5. 1714. Zürich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern zur Bestiegung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zürich wünscht sofortige Uebergabe desselben. Berns Gefandtschaft gibt als Grund der Verzögerung an, daß die von Rapperschwyl „die löblichen Schirmorte gnädig, aber nicht

„relative unsere Gnädigen Herren betitteln“, und daß Bern gut befunden, eine Clausel einzuschalten, betreffend den Zugang derer von Rapperschwyl gegenüber den beiden löbl. Ständen „in erheischenden Nothfällen“. Auf Zürichs Einwendung, daß die Capitulation diese Clausel schon aufhebe, nimmt Berns Gesandtschaft die Sache ad referendum. Absch. 55, § 12. || 6. **1714.** Zürich wünscht, daß der Repräsentant zu Rapperschwyl zurückberufen werde. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, nimmt den Antrag ad referendum. Absch. 55, § 13. || 7. **1715.** Es wird gut befunden, daß denen von Rapperschwyl der Schirmbrief übergeben werde. Unter Ratificationsvorbehalt wird zugleich festgesetzt, daß dieselben auf einer Copie dieses Briefes den Empfang des Instrumentes und „die Geständnuß“ des Inhalts zu bescheinigen haben. Wird in Zukunft daselbst die Huldigung eingenommen, so sollen die Gesandten jeweilen von der Stadt eine authentische Bescheinigung des Huldigungsactes begehren. Absch. 57, § 9. Der Schirmbrief lautet also:

Wir Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern, thun kund und zu wissen allen, so diesen Brief sehen oder hören lesen, und bekennen öffentlich hiemit, nachdem wir bei Anlaß der toggenburgischen Unruhen, mit unseren Eidgenossen der V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob- und nid dem Kernwald und Zug, die sich dem Hr. Prälaten zu St. Gallen anhängig gemacht, leider! in Krieg gerathen, und dadurch bemüßigt worden, Uns der Stadt Rapperschwyl zu bemächtigen und selbige unter Unsere Gewalt zu bringen, maßen Wir von Zürich mit Unserm Kriegsvolk für gesagte Stadt Rapperschwyl gezogen, vor selbiger Posto gefasset, alles zu einem ernsthaften Angriff fertig gemacht, und darauf die Stadt aufgefordert, worüber Schultheiß, Klein und Große Rätthe sammt der Bürgerschaft durch einige zu Unsern Kriegsräthen in derselben Feldlager Abgeordnete, zu Vorkommung ihres Verderbens und Unterganges, mit selbigen sich in eine Capitulation eingelassen, bei deren Inhalt Wir durchaus verbleiben.

Als nun darauf bei durch Gottes allerheiligster Leitung, vollendetem und allerseits ratificiertem Friedenswerk mit Unserm G. L. A. Eidgenossen der V katholischen Orte, Uns denen Eingangs benannten beiden Ständen Zürich und Bern, die Stadt, Schloß und Hof Rapperschwyl, mit allen denen Rechten, so die Vorig-Löbl. Schirmorte an selbigen laut Briefen de Ao. 1464 gehabt (jedoch mit Vorbehalt deren Rechten, welche Unsern G. L. A. E. Löbl. Standes Glarus daran zugestanden und verbleiben) überlassen worden, haben Wir nicht allein obbemerkte Capitulation insgemein frischherdingen gut geheißsen und ratificiert, sondern auch den darin angezogenen Schirmbrief von Ao. 1464 vor Uns und unsere Nachkommende, auch alle die Anfrige in kräftigster Form bestätigt, und zusolch dieselben Uns, wie vorhin die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, erkläret, die von Rapperschwyl alles seines Inhalts, nun und zu künftigen Zeiten, ohne einige Einrede, frei und lediglich — genietzen zu lassen, worauf dann Schultheiß, Klein und Große Rätthe und alle Bürger zu Rapperschwyl, sammt allen denen, so in dem Hof und sonst zu ihnen gehören, vor sich und alle ihre Erben und ewige Nachkommende, zu Uns denen vorgesagten beiden Ständen Zürich und Bern und Unsern ewigen Nachkommenden leiblich und gelehrte Eide zu Gott geschworen, ihre Stadt und die Burg zu Rapperschwyl zu allen unsern Rätthen und Sachen, Uns offen und gewärtig sein zu lassen, so oft und dick, daß Uns nothdürftig und zu Schulden kommen wird, Unseren Nutzen und Ehre zu fördern, den Schaden zu wahren und zu wenden, Uns beholfen, und mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewärtig zu sein, wie selbige die vorige Schirmort an ihnen, ihrer Stadt und Burg und denen ihrigen krafft Brief de Ao. 1464 gehabt haben, ohn alle Gefahr; dieselbe von Rapperschwyl alle ihre Nachkommende sollen sich auch hinfüro weder mit Gelübden, Eiden, noch Briefen zu niemand nicht verbinden, noch thun, dann mit gutem Wissen, Gunst und Willen Unser der beiden Stände und Unserer Nachkommende in keine Weis noch Wege. Es ist auch hierinnen eigentlich beredt, daß niemand von jedem Theil den andern soll verhaften oder verbieten, als nur den rechten Gölten oder Bürgen, der ihnen umb sein Ansprach gelobet und verheißsen hat, und soll auch jedermann von dem andern Recht nehmen an denen Enden und Orten, wo der Ansprachig geseßen ist oder dahin er gehöret, daselbst man dann dem Kläger ohnverzogenlich richten, und das Recht gestatten solle ohne alle Gefahr — Und ob es sich in künftigen Zeiten fügete, daß Wir, die beiden Stände, in Mißhelligkeit kommen sollten, das Gott ewiglich abwende! derselben



Mißhelligkeit sollen sich die von Rapperschwyl nichts annehmen, noch darinnen einem Theil wider den andern helfen sein, in keine Weis' noch Weg; wäre auch, daß die obgenannte von Rapperschwyl einest zu Stößen und Mißhelligung kämen mit Uns, denen obgenannten Ständen, gemeinlich oder einem absönderlich, oder wir mit ihnen, das auch Gott lang wende! darum sollen Wir sämmtlichen, oder die, so den Stoß mit ihnen haben, oder sie mit Uns, zu Tagen kommen, inner den nächsten 14 Tagen, so das erfordert wird, in Unserer Stadt Baden im Ergöw, und soll jedere Partei zween ehrbare Männer darzu setzen und dieselben sich mit ihren Eiden darzu verbinden, die Sach in der Minne oder zu dem Rechten, wenn die Minne nicht Platz finden möchte, auszusprechen ohn alle Gefahr; wäre aber, daß sich die Vier gleich theileten und nicht Eines wurden, dann sollen sie bei denenselben ihren Eiden einen gemeinen Mann, der sie in denen Sachen schiedlich insgemein bedünkt aus Unseren Städten oder der Stadt Rapperschwyl ohnverzogenlich zu ihnen erkiesen und nehmen, und welchen sie von obgenannten Orten also erwählen, derselb solle von seinen Herren und Dbern alsobald angewiesen werden, sich der Sachen mit seinem Eide zu verbinden und dieselbe fürderlich auszusprechen, wie vorgeschrieben steht ohn alle Gefahr, Und hierauf so haben Wir, die beiden Stände Zürich und Bern, denen obgenannten von Rapperschwyl alle ihre Stadt-Recht, Freiheiten, Ehehaften und gute Gewohnheiten, was und wie sie die von Alter und bisher gebraucht haben bis auf den Tag, als sie zu Uns gekommen sind, heiter vor- und ausgelassen, darbei zu bleiben jetzt und zu künftigen Zeiten, doch Uns, allen den Unsrigen und Unseren Nachkommenden, an allen Unseren Gerichten, Rechten, Freiheiten, Ehehaften und guten Gewohnheiten, jetzt und in künftigen Zeiten, ohn allen Unsern Schaden, alles mit guten Treuen und ohn alle Gefahr. Die obgenannte von Rapperschwyl sollen auch alle besonder, was Mannen oder Knaben, die ob 14 Jahren alt oder älter sind, je zu fünf Jahren, oder wann sie des von Uns gemein oder sonderlich erfordert werden, die vorgeschriebene Eid erneuern, und alles das, so dieser Brief ausweist und vermag, Uns geloben und schwören, wahr und hit zu halten, getreulich und ohn alle Gefahr. Dessen zu wahren, vesten Arkund haben wir Eingang besagte Bürgermeister, Schultheiß, Rätb und Bürger der Städte und Stände Zürich und Bern Unsere Stands Einsigil öffentlich henken lassen an dieseren Brief, der gegeben ist den 13ten Augusti a<sup>o</sup>. 1712.

Art. 8. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß die Schilde ob den Stadthoren fortan also gesetzt werden sollen:

Zürich	} das Reich und Rapperschwyl.	} Bern. Glarus.

Der Zürcherschild soll die Inschrift tragen:  
 Numine propitio  
 Amicis tutoribus  
 Floret libertas.

Absch. 57, § 10. || 9. **1715.** Es wird von Bern und Zürich beschlossen, den Commandanten von Rapperschwyl zurückzuberufen. Absch. 57, § 11. || 10. **1716.** Was bei Anlaß des den Gesandten von Bern von Seite Rapperschwyls zugestellten Revers-Schirmbriefes der Sicherheit derer von Rapperschwyl halber die Gesandten von Zürich eröffnet haben, sollen die Gesandten ihrem Orte hinterbringen. Absch. 78, § 3. || 11. **1718.** Zürich trägt auf Vornahme der Huldigung an, da seit der letzten bereits fünf Jahre verlossen seien. Bern und Glarus nehmen den Antrag ad referendum. Ferner sind auch den Rapperschwylern die Verordnungen wegen der Piecetten und Groschen zu notificieren. Absch. 125, § 21. || 12. **1719.** Es wird beschlossen die Huldigung vorzunehmen. Absch. 138, § 26. || 13. **1719.** Die Klein- und Großrätbe sammt der Burgerschaft und den Hofleuten werden in die Huldigung genommen. \*) Absch. 146, § 1. || 14. **1719.** Glarus wünscht, daß, obgleich es seine Rechte auch bei diesem Anlasse dem Stadtschreiber gegenüber reserviert habe, und dieselben auch in dem von beiden andern Schirmorten 1712 erteilten und jetzt vor-

\*) Anm. Das dabei beobachtete Ceremoniale siehe in Bd. 8, S. 677. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Gesandten der Stände mit den Secretären auf der rechten, die Deputierten auf der linken Seite saßen.

gelesenen Schirmbriefe ihm vorbehalten seien, künftig die allseitigen Pflichten bei dergleichen Actus in ein Instrument vereinigt, vorgelesen werden möchten, und daß dann die besondere Reservation seiner Rechte weg falle. Die Gesandten der beiden andern Stände sind ohne Instruction und nehmen den Antrag ad referendum. Absch. 146, § 2. || 15. **1725.** Es wird beschloffen, von der Stadt Rapperschwyl und ihren angehörigen Hofleuten den 25. Juli den Eid der Treue nach dem den 18. September 1719 festgestellten Ceremoniale entgegen zu nehmen. Absch. 234, § 24. || [16.] 17. **1737.** Einnahme der Huldigung. Absch. 426, § 1. || 18. **1738.** Glarus trägt auf Abänderung des Huldigungseides an; der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 442, § 12. || 19. **1739.** Wiederholung desselben Antrags. Man kann in eine Verhandlung nicht eintreten, weil die Eidesformel nicht bei Handen ist. Absch. 457, § 18. || 20. **1740.** Glarus nimmt für Jakob Basilius Rifenmann, welcher wegen eines nicht bedeutenden Verbrechens hart bestraft worden sei, den Recurs an die Schirmorte in Anspruch, da der Vertrag von 1532, die Abschiede von 1703, 1704 und 1708 zeigen, daß der ganzen Stadt Schutz und Schirm ertheilt worden sei und die von Rapperschwyl einen Revers deswegen gegeben und 1708 solchen beschworen hätten. Es spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern es an seinen 1712 ihm vorbehaltenen Rechten nicht hindern werden. Glarus wirft bei diesem Anlaß die Frage auf, ob sie den Schirm auf eine andere Weise als die vorhergehenden Schirmorte verstehen, und ob sie die 1712 erfolgte Capitulation in solchem Falle erläutern wollen. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 464, § 5. || 21. **1740.** Rapperschwyl hat keine eigene Eidesformel, sondern es wird der Schirmbrief vorgelesen und beschworen. Absch. 474, § 6. || 22. **1740.** Glarus protestirt dagegen, daß Abgeordnete von Rapperschwyl in obigen Händeln und wegen eines zwischen der Burgerschaft, den Hofleuten und der Obrigkeit ausgebrochenen Streites nach Baden berufen worden seien, und dringt darauf, daß die Sache in Rapperschwyl selbst verhandelt werde im Hinblick auf die Schirmbriefe von 1464 und 1532, die bisherige Uebung und die Abschiede von 1703, 1704 und 1708. Es wünscht nochmals zu vernehmen, was für eine Auslegung Zürichs und Berns Gesandtschaft der Capitulation von 1712 geben. Letztere halten sich zur Citation der Rapperschwylers befugt, sind aber nicht instruiert, eine Erläuterung jener Capitulation zu geben. Unterdessen erscheinen, trotz der Protestation von Glarus vorbeschrieben, vier Abgeordnete der Burger von Rapperschwyl mit acht Begehren und Klagepuncten gegen die Obrigkeit; diese beantworten vor den Gesandten die Abgeordneten des Magistrats. Die Burger begehren: 1) daß ihnen die Freiheitsbriefe vorgewiesen werden, und daß man sie Abschriften nehmen lasse. Die Obrigkeit antwortet, daß sie jeden Burger die Briefe lesen lassen wolle. 2) Es fragen die Burger, mit was für Recht der große Rath von der Burgerschaft gesetzt werde. Der Magistrat entgegnet, daß das die Freiheitsbriefe zeigen. 3) Das Begehren der Burger, daß sie bei ihren Rechten und Freiheiten geschirmt werden möchten, beantwortet der Magistrat dadurch, daß ihn der jährlich zu schwörende Eid schon dazu verpflichte. 4) Die Anklage, daß wegen starker Verwandtschaft im großen Rathe Parteilichkeit herrsche, weist er durch die ihn verpflichtenden Wahlordnungen zurück. 5) Der Beschwerde, daß bald nach dem alten, bald nach dem neuen Stadtrecht gerichtet werde, soll dadurch abgeholfen werden, daß der Magistrat das alte revidieren und dann der Burgerschaft zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen verspricht. 6) Auf die Beschwerde, daß der Burger nicht mehr Salz kaufen solle, wo er wolle, wird geantwortet, daß man denselben für seinen Hausgebrauch werde kaufen lassen, wo es ihm beliebe; den übrigen Salzdebit wünscht der Magistrat aber so behalten zu können, wie er ihn bis jetzt habe. 6) Den Bezug des Zolls von Seide, über welchen sich die Burger beschwerten, erklärt der Magistrat für keine Neuerung, sondern begründet in den Freiheitsbriefen. 8) Dem Verlangen der Burger, daß über ergangene Urtheile den Betreffenden ein Recesß zugestellt werde, will der Magistrat

entsprechen. Die ganze Verhandlung wird von den Gesandtschaften aller Schirmorte ad referendum genommen. Die von Zürich und Bern ermahnen beide Theile, sich in Minne zu vertragen. Ein Anmahnungsschreiben im Namen der Schirmorte wird entworfen und zur Ratification dem Abschiede beigelegt. Absch. 474, § 18. || 23. 1741. Obiges Anmahnungsschreiben hatte seine Wirkung nicht verfehlt, es blieb nur noch eine den bannisierten Jak. Basilius Rikenmann betreffende Angelegenheit übrig. Nun aber hatten sich die Hofleute von Rapperschwyl mit mehreren Beschwerdepuncten wider ihre Obrigkeit im Laufe des Jahres an die Schirmorte gewandt. Im Namen Zürichs und Berns (Glarus will die Sache in Rapperschwyl selbst untersucht wissen) werden Abgeordnete des Magistrats und der Hofleute nebst dem Rikenmann nach Baden beschieden. Die Hofleute beschwerten sich, daß sie vom Magistrate zuwider dem Hofrodol und den alten Documenten und der alten Uebung „empfindlich gehalten und beschwert werden“, und ersuchen um eine Gesandtschaft nach Rapperschwyl auf Kosten des Unrecht habenden Theils, um ihre Beschwerden, 34 an der Zahl, an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Die Abgeordneten des Rathes hingegen erklären, daß jene Beschwerdepuncte dieselben seien, welche schon 1703 und 1704 vorgebracht, aber damals unrichtig und unbegründet erfunden worden seien. Das Angehörte wird in den Abschied genommen und den gn. Herren und Obern überlassen, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzuordnen und zugleich auch die Sache Rikenmanns in die Untersuchung zu ziehen. Glarus sieht eine solche Untersuchung in loco als den schirmherrlichen Rechten angemessen an und wahrt seine Rechte. Von allen Gesandtschaften wird beschlossen, ein Adhortatorium an den Magistrat und durch denselben auch an die Hofleute zu erlassen. Die Abgeordneten des Magistrats ersuchen um Beschleunigung der Untersuchung, wenn eine solche beliebt werden sollte. Absch. 483, § 20. || 24. 1741. In Folge obiger Verhandlung besprechen sich die Gesandtschaften Zürichs und Berns vertraulich, ob sie gemäß ihrer Instruction nichtsdestoweniger die wichtige Recursfrage, wie und für was für besondere Fälle ein Recurs an die Schirmorte gemeinschaftlich anzunehmen und festzusetzen sei, vor gemeiner Sitzung in Anzug bringen und berathschlagen lassen sollen. Man kommt überein, diese Frage einstweilen in suspensio zu lassen, bis die gn. Herren und Obern vorerst den schwebenden Streit entschieden hätten. Absch. 483, § 22. || 25. 1742. Obige immer noch fortwauernde Streitigkeiten werden auf einer zu Rapperschwyl von den drei Schirmorten gehaltenen Conferenz nach Anhörung der klagenden und beklagten Partei folgendermaßen entschieden. A. Beschwerden der Burgerschaft gegen den Magistrat. 1) In Betreff der Schultheißenwahl bleibt es bei bisheriger Uebung, also daß, wenn jährlich an dem bestimmten Tag der Schultheiß durch eine Rede resigniert und mit seinen Verwandten aus der Kirche weggeht, durch freies Mehr entschieden werden soll, ob man ihn des Amtes entlassen oder ihn beibehalten wolle. Erst wenn er entlassen worden ist, soll zu einer neuen Wahl durch „Namsungen“ geschritten werden, zu welchen jeder Bürger berechtigt ist. Der alte Schultheiß kann dabei wieder „genamsset“ werden. 2) Der Eid des Schultheißen, der Burger, Hofleute und Hinterfassen bleibt der alte nur mit einer Erläuterung, betreffend die Rechte der Schirmorte. [Die Eidesformeln sind in extenso dem Abschiede beigelegt.] \*) 3) Die Rechner der Bußen und diejenigen, welche die Bußenrechnung abnehmen, behalten ihr bisheriges Einkommen

\*) An m. In dem Eide des Schultheißen und in dem der Burger und der Hofleute schwören die Betreffenden den drei Schirmorten, treu, gehorsam und gewärtig zu sein; ferner daß, wenn Einer etwas höre, das den drei Schirmorten oder der Stadt nachtheilig sei, er solches zu warnen und dem Rathe einzubringen habe. — Im Eide der Hofleute stand noch außerdem: „Ihr sollt auch keine heimliche Rätth, noch Versammlungen hinter rucks des Schultheißen und des Rathes und ohne deren Erlaubniß haben, noch halten, denn der oder die solches übersehen würden, einer Stadt Rapperschwyl Leib und Gut verfallen sein sollen.“



und dürfen es nicht vermehren. Die Bußen und Gefälle sollen nach dem Briefe von 1406 zum gemeinen Besten verwendet und in den Stadtsäckel geliefert werden. 4) Der geheime Rath soll fortbestehen und aus Schultheiß, Statthalter, Schloßvogt und Sendschreiber zusammengesetzt sein; derselbe darf sich aber in keine andern Geschäfte mischen, als in solche, die ihm private zugehören. 5) In Betreff der Besetzung der Tribunalien bleibt es bei der uralten Uebung, vermöge deren, wie den kleinen Rätthen die Besetzung des kleinen und des großen Rathes, also beiden Rätthen zugleich die Wahl des Stadtrichters und der Mitrichter desselben anstehet, mit der Erläuterung, daß wenn ein Geschäft appellando von dem Gericht an den Rath kommt, der Stadtschreiber dabei auch wohl wiederum urtheilen und sprechen helfen kann, und wenn ein solches Geschäft an den großen Rath „wachsen“ sollte, auch die Beisitzer des Stadtgerichts, welche des großen Rathes sind, in dieser weitem Instanz Richter sein können. In dem Falle aber, daß in dem kleinen Rath die Zahl der Richter in der gleichen Appellations- und in andern Sachen durch den Ausstand bis unter vier „abschweinen“ sollte, so ist die Sache an den großen Rath zur Beurtheilung gewiesen, und mag dann die Zahl der Richter noch so gering sein, so ist darüber ohne fernern Zuzug aus der Burgerschaft abzusprechen. Der Wahlen halber bleibt es bei der bisherigen Uebung. 6) Klein- und Großräthe haben ferner die Gewalt, neue Bürger anzunehmen. Ein solcher neu angenommener Bürger muß aber nach dem Stadtrechte zehn Jahre in der Stadt oder deren Gerichten festhaft sich aufgehalten haben, widrigenfalls er dem Abzug unterworfen ist. Dem neu aufzunehmenden legen Klein- und Großräthe je nach Beschaffenheit seines Vermögens eine Summe Geldes zu Handen des Stadtsäckels auf und können noch überdieß von demselben eine bescheidene Belohnung für ihre „Mühwaltung“ von ihm fordern. „Von außenher der Eidgenossenschaft gebürtige Personen“ können nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Schirmorte zu Bürgern angenommen werden. Will ein Bürger aus der Stadt und deren Gerichten mit Beibehaltung seines Bürgerrechtes wegziehen, so ist ihm das auch ferner gestattet; er hat aber zu Handen des Stadtsäckels jährlich den Bürgergulden zu bezahlen. Obige Ordnung ist aber blos auf künftig anzunehmende Bürger anzuwenden. 7) Die Annahme von Hintersätzen hängt fernerhin von dem Belieben des Schultheißens und der beiden Rätthe ab; jedoch sollen sie von ihrem Rechte mit Bescheidenheit und nicht zur Belästigung der Burgerschaft Gebrauch machen. Das fallende Hintersatzengeld ist dem jeweiligen Stadtsäckelmeister einzuliefern. 8) In Civil- und Criminalprocessen soll der Rath mit Sorgfalt, nicht mit Uebereilung, noch mit allzugroßem Ernste verfahren, in Inquisitionsfällen ohne höchste Nothwendigkeit niemanden wider sich selbst befragen. 9) Der Stadtschreiber hat bei den verschiedenen Tribunalien der Stadt ein ordentliches Protocoll zu führen, den Parteien auf Verlangen sowohl Urtheilscheine, als andere Auszüge aus dem Protocoll zu verabsolgen. Eine revidierte Canzleitare wird zur Nachachtung beigelegt. 10) Diejenige Erkenntniß, welche Klein- und Großräthe 1738 (21. Juni) wegen gewisser Beschwerden der Burgerschaft mit einem „gar ernstlichen Anhang ausgefüllt“ hatten, soll durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben sein. 11) Das Recht, die Stelle des Schloßvogtes zu besetzen und die Leutpriesterei und Frühmesserei zu vergeben, beides mit der Genehmigung der Schirmorte, welches die Burgerschaft laut den Instrumenten von 1442 und 1532 zu haben glaubt, gehört derselben nicht, sondern der Schloßvogt ist, wie schon lange her, von Klein- und Großräthen zu wählen, und die Collatur jener beiden geistlichen Stellen gehört dem kleinen Rathe allein; jedoch wird ausdrücklich beigelegt, daß ein jeweiliger neu erwählter Schloßvogt bei der nächsten Huldigung den Gesandtschaften der Schirmorte zu Handen ihrer Stände den Eid der Treue (wie er dem Abschiede beigelegt ist) schwören soll. Der gegenwärtige Schloßvogt hat künftiges Jahr den Eid zu schwören. Für die beiden geistlichen Beneficien behalten sich die Schirmorte nach dem früher üblichen Umgang das Recht der Bestätigung vor. Von den jetzigen beiden

Geistlichen haben der Leutpriester bei Zürich, der Frühmesser bei Bern um die Bestätigung anzuhalten; die nächstfolgende Bestätigung kommt Glarus zu. 12) Vom Magistrate darf ohne Zuthun und Beistimmung der Bürgerschaft an dem Stadtrechte, wie es jetzt eingerichtet ist, nichts abgeändert werden. Finden Schultheiß, Klein- und Großräthe eine Abänderung ersprießlich, so berathen sie dieselbe und schlagen sie einer eigens zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Bürgerversammlung vor; durch freies Mehr wird die vorgeschlagene Aenderung angenommen oder verworfen. 13) In Beziehung auf Austheilung der Aemter und der aus derselben für die Rätthe fließenden Emolumente, ebenso wie und von wem die Rechnungen abzunehmen sind, läßt man es bei der bisherigen Uebung bewenden. Die bestehenden Bestimmungen, wer zu den verschiedenen Aemtsbedienungen den Zugang habe, und von wem deren Bestellung und Austheilung abhänge, wird nach dem vom Magistrate eingegebenen und dem Abschiede beigelegten Verzeichnisse bestätigt. 14) Der Magistrat ist befugt, nothwendig erscheinende neue Bedienungen nach bisherigem Herkommen zu errichten. 15) Hinsichtlich des Schützenguts und der Schützengesellschaft soll alles nach bisheriger Uebung gehalten werden. Das Schützengut wird durch einen Herrn des kleinen Rath's gegen Leistung von Caution verwaltet. Nach alljährlich abgenommener Rechnung hat derselbe am nächstfolgenden Schießtag der Gesellschaft durch eine Abschrift der Rechnung Kenntniß von dem Stande des Schützengutes zu geben. Der Gesellschaft wird die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation nicht mehr zugemuthet. Jedes Jahr sollen zwei oder wenigstens ein Schießtag gehalten werden; sämmtliche Schießgaben gehören ohne Ausnahme der ganzen Gesellschaft an, und keinem Mitgliede darf der Zugang zu denselben gesperrt werden. 16) Künftig haben bei den Vergantungen von Hausrath, welche von obrigkeitlich geordneten und beedigten Bögten im Namen von minderjährigen Kindern angestellt werden, der Landschreiber und der Großweibel zugegen zu sein; hingegen aber sollen dergleichen Bogtkindern und Waisen die obrigkeitlichen Confirmationen über Käufe und Verkäufe, so für sie geschehen, ohne Entgelt ertheilt werden. 17) Den Theilungen, bei welchen abzüglich Gut sich befindet, hat der Stadtschreiber Namens der Obrigkeit beizuwohnen, jedoch nur so lange, bis das Inventarium gezogen und vervollkommen ist. 18) In vorfallenden Auffallshandlungen sollen die obrigkeitlichen hierin fälligen Kosten allen andern Forderungen vorangehen; sollte aber die Obrigkeit noch sonstige Ansprüche haben, so ist sie den übrigen Schuldgläubigern dafür gleichzuhaltend. 19) Der Pfändungen halber bleibt es bei den in dem Stadtrechte enthaltenen Satzungen mit der Erläuterung, daß, wenn einem die Pfändung angefangt wird, derselbe während der Zeit von vierzehn Tagen (so lange bleibt die wirkliche Pfändung eingestellt) in seinem Haus und Gewerbe schalten und walten möge, außer wenn Gefahr im Verzug sich zeigen und betrügliche Entfremdung der vorhandenen Effecten zu befürchten wäre, in welchem Falle der Magistrat auf Anmelden der Gläubiger berechtigt ist, nach gewissenhaftem Befinden in der Sache „Vorsehung zu thun“. 20) In Betreff der Beschwerde, daß die Stelle eines pfäferischen Amtmanns mit der Stelle eines Kleinrath's unvereinbar sein solle, läßt man es bei der gegenwärtigen Uebung verbleiben. 21) Von allem Wein, welcher ausgeschenkt wird, er sei eigenes Gewächs oder erkaufte, soll nach alter und beständiger Gewohnheit das Umgeld bezahlt werden. 22) Die sogenannte Schmiedenzunft soll ihren Obmann mit freiem Mehr fernerhin aus den Herren des kleinen Rath's zu wählen haben; mit solcher Obmannsstelle ist zugleich der erste Rang auf der Zunft verknüpft. Dem Obmann steht es zu; das Bot zu führen und die Zunft auf gewohnte Zeit zu Behandlung der eigentlichen Zunftgeschäfte ohne Befragung der Obrigkeit zu versammeln. Außerordentliche Versammlungen dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß von Schultheiß und Rath, nachdem denselben die in einer solchen Versammlung zu behandelnden Geschäfte angezeigt worden sind, gehalten werden. Der Zunftgesellschaft steht künftig die Befugniß zu, kleine Fresel, welche in ihrer Ge-

ellschaft vorkommen, mit einer Maas oder höchstens einem Kopff Wein zu bestrafen. Ferner steht es bei den Handwerks-gesellschaften, von der gesetzten Wanderschaftszeit zu dispensieren; das für die Dispensation dem Betreffenden auferlegte Geld gehört den Handwerks-gesellschaften. 23) Wenn ein Bürger zu Rapperschwyl eine Ehehaft-Wirthschaft besitzt und dazu noch eine Metzgehafter erb- oder kaufweise bekommt, so darf er beide Ehehaften nebeneinander behalten und betreiben. 24) In Betreff des Zolles, so die Fremden zu bezahlen haben, bleibt es bei der alten Tarordnung; eine Steigerung derselben darf ohne Bewilligung der Schirmorte nicht vorgenommen werden. Von Waaren, welche von benachbarten Handwerksleuten in die Stadt oder deren Gerichte zur Verarbeitung gebracht oder geschickt werden, wird weder Ein- noch Auszoll bezahlt. Der burgerliche Zoll wird nach der alten Tariffa erlegt. Von Waaren, welche nicht auf der Tariffa stehen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und welche auf Mehrschaf erkaufte sind, wird als Ein- und Auszoll 1 Bagen vom Centner bezahlt, bis hinunter auf 25 Pfund nach Porportion. 25) In Betreff der Burgerwaldung und deren Versorgung, der Vertheilung des Burgerholzes und der jeweiligen Ausgabe der auf der Burgerweide gepflanzten Früchte bleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Disposition darüber steht dem Magistrate zu mit der Erläuterung, daß, so oft die Rätthe dergleichen Feld- und Baumfrüchte beziehen, ein gleiches Quantum auch den übrigen Verburgerten zukommen soll. — Rapperschwyl 1. Mai 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten der Schirmorte. — Dieser „Spruch und dieses Verordnungsinstrument“ wurde den 3. Mai der eigens zu diesem Zwecke auf dem Rathhause versammelten Burgerschaft zu gehorsamem Verhalt abgelesen mit dem Bemerkten, daß alles, was „in dem burgerlichen Beschwerungs-handel und in den dermalen berichtigten Klaggeschäften vorgegangen“ völliger Vergessenheit übergeben sein, daß niemand deswegen behelligt oder berechtigt werden, und daß jeder sich vor unfriedlichem Wesen hüten solle.

Ferner wird über die Beschwerden des Hofes Zona gegenüber dem Magistrate von Rapperschwyl folgen-dermaßen gesprochen und zwar zuerst über die streitigen Punkte des Hofrodels. Art. 2, das Gericht zu Zona betreffend. Der Stadtschreiber zu Rapperschwyl soll in Zukunft ohne Schadensbeschwerde der Hofleute ein ordentliches Gerichtsprotocoll führen, jedoch von jedem Urtheil, welches er auf Begehren der einen oder der andern Partei „ausfertigt und übergiebt, 10 Lucernerschillinge erhalten. Bei diesen Gerichten hat er aber keine Stimme zu geben, sondern bloß die Stelle eines Schreibers zu versehen. Hingegen hat im Namen der Stadt Rapperschwyl der Stadtrichter, oder wer sonst vom Magistrate dazu verordnet ist, zu allen Zeiten das Gericht zu führen, und es mögen auch von Seite des Magistrats noch zwei andere Personen des kleinen oder des großen Rathes, welche aber nach Sage des Hofrodels wenigstens „7 Schuh für sich und 7 Schuh hinter sich“ eigenthümlicher Güter in dem Bezirk des Hofes haben müssen, den Gerichten beiwohnen und urtheilen. Ferner soll der Magistrat zu Rapperschwyl von nun an zehn verständige, obiges Quantum eigenthümlicher Güter in dem Hof besitzende Männer aus den Gemeinden desselben zu beständigen Richtern erwählen und bei Abgang eines solchen wieder aus ebenderselben Gemeinde die Zahl ergänzen. Dem Stadtrichter von Rapperschwyl, oder wer sonst das Gericht präsidirt, steht bei innestehenden Stimmen der Entscheid zu. Wegen Bezahlung der Appellationsbuße im Falle, daß jemand von dem Hofgericht an den Rath zu Rapperschwyl appelliert und dasselbst „am Unrecht erfunden wird,“ soll es nach bisheriger Uebung gehalten werden. Art. 3. Wenn in der Zeit zwischen den vier jährlichen Hofgerichten Streitigkeiten um Erb und Eigen oder andere Sachen, die an solche gehören, vorkommen, so sollen dieselben zur rechtlichen Erörterung erster Instanz nicht vor den Rath zu Rapperschwyl gezogen werden, sondern man soll bis zu dem ersten gewöhnlichen Gericht zu Zona warten. Wenn Gefahr im Verzug ist, so kann die Recht begehrende Partei bei dem Stadtrichter zu Rapperschwyl



oder bei demjenigen, welcher dannzumal zur Führung des Gerichts gesetzt ist, ein außerordentliches Gericht zu Zona verlangen. In diesem Falle hat der Unrecht habende Theil jedem der beiden Richter aus der Stadt und dem Stadtschreiber 20, jedem Richter aus den Hofleuten 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 4. Der Rath zu Rapperschwyl bleibt bei seinem dießfälligen Strafrecht und der bisherigen Ausübung desselben in der Stadt. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit Art. 5 mit der Erläuterung, daß es dem Rath zu Rapperschwyl zukomme, bei vorkommenden Fresseln jeweilen zu Schätzung des Schadens drei beeidigte Männer aus den Hofleuten zu ernennen. Art. 6. Dem Magistrate zu Rapperschwyl kommt das Malefiz ferner allein zu, und derselbe ist keineswegs verbunden, jemanden von den Hofleuten zuzuziehen. Art. 7 findet seine Erläuterung in Art. 2. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 bleibt es bei deren buchstäblichem und klarem Inhalt. Art. 10. Wenn hinfort jemand als Hintersäße in den Hof angenommen und ihm vom Magistrat 1 Gld. jährlichen Schirmgelds auferlegt wird, so soll derselbe neben diesem Schirmgeld, so lange er im Hof bleibt, den Hofleuten einen halben Gulden Hintersäßgeld bezahlen; ein neuer Einzügling hat ebenfalls außer dem Einzugelde, welches er der Obrigkeit zu Rapperschwyl bezahlt, die Hälfte desselben den Hofleuten zu entrichten. Doch sollen diese Bestimmungen nicht auf die schon angenommenen, sondern blos auf die künftig anzunehmenden Hintersäßen und Einzüglinge in Anwendung gebracht werden. Art. 11. Hinsichtlich des freien Zuges der Hofleute hat es bei bisherigem Gebrauche zu verbleiben. Wenn aber früher einige Hofleute um 50 Gld. zu Burgern von Rapperschwyl aufgenommen worden sind, so folgt nicht daraus, daß die Hofleute zu allen Zeiten den ungehinderten Zugang zu dem Bürgerrecht in Rapperschwyl gegen Erlegung dieser Summe haben, sondern der Magistrat hat jederzeit darüber nach Gutbefinden zu disponieren. Art. 13. Daß die Hofleute bei der Besetzung der Hofweibelstelle drei Männer in Vorschlag geben, aus welchen dann der Rath zu Rapperschwyl einen wählt, wird billig gefunden und nicht im Widerspruch stehend mit Art. 13. Art. 23. Wenn nach diesem Artikel schon ein „Ehhaftstättgenosse“ zu Zona, der nicht im Hofe sesshaft ist, nicht das Recht hat, das Holz von seiner Gerechtigkeit anderswohin, als auf die rechte Hofstatt zu führen, so soll es doch nach dem mildern Urtheile des Rathes von Rapperschwyl von 1523, welches auch von den Hofleuten damals angenommen und 1706 von den Schirmorten bestätigt worden ist, sein Verbleiben haben. Art. 27 und 28 sollen ferner gehalten werden; aber die Vergantung der Pfänder soll jeweilen zu Zona geschehen. Glaubet der Schuldner, es sei zu wenig gelöst worden, so kann er das Pfand durch drei der gesetzten Richter im Beisein des Gläubigers schätzen lassen; letzterer hat dann das Pfand um diese Schätzung anzunehmen, der Schuldner hingegen hat jedem der drei Richter 12 Lucernerschillinge zu bezahlen. Art. 29. Wie der Hof zu Zona die Achtung hat, daß Keiner der darin sitzt, zu Rapperschwyl Immi oder Zoll zu zahlen verpflichtet ist, so soll den Hofleuten auch keine neue Beschwerde zugemuthet werden und ihnen fortan gestattet sein, ihr vorräthiges Holz auf dem sog. Bräunacker selbst und ohne Entgelt aufzusetzen. Art. 33. Nach demselben soll die Errichtung testamentlicher Verordnungen und die Fertigung von Kauf und Verkauf vor dem Hofgericht zu Zona stattfinden, ausgenommen wenn beide Theile den Richter zu Rapperschwyl darum zu richten erbitten. Art. 35. Da die Steuer, welche die Hofleute dem Magistrate zu Rapperschwyl als ihrem Herrn und Vogt jährlich abzustatten haben, seit unvordenklichen Jahren nicht mehr mit 20 Pfd., sondern mit einer größern Summe bezahlt wird, so soll es bei dieser Uebung bleiben, die Steuer jedoch nicht weiter erhöht werden. Art. 36. In Bezug auf Beholzung der Burg und Feste zu Rapperschwyl bleibt es bei bisheriger Uebung, nämlich daß jeder Hofmann, welcher eine Ehehaftstätt hat, jährlich ein halbes Klafter Holz dahin zu liefern habe. Von diesem Holze sollen jährlich 5 Klafter „neben sich gestellt“ und der daraus erwachsende Vorrath zur Disposition der

Schirmorte aufbehalten werden. Art. 37, welcher als Anhang dem Hofrodell beigelegt ist, soll wiederum abgethan sein. Am Hofrodell und an dessen gegenwärtiger Erläuterung soll ohne Vorwissen und Erlaubniß der Schirmorte nichts abgeändert werden. Alle hier nicht berührten Artikel bleiben fortan in Kraft und werden bestätigt. In Betreff der übrigen von den Hofleuten vorgebrachten Beschwerden wird also entschieden: 1) Auf die Beschwerde, daß der Magistrat zu Rapperschwyl ihnen nur vier Handwerke gestatte (Schneider, Schuhmacher, Wagner und Zimmerleute), ihnen das Weinausschenken und alle Krämerei verbiete, wird für billig erachtet, daß ein jeder Hofmann sein eigen Weingewächs gegen Bezahlung des Umgelds beim Zapfen und zwar beim kleinen Maß, ausschenken dürfe, hingegen niemand dabei setzen soll, daß Krämerei mit kurzer Waare zu treiben keinem der Hofleute verboten sei, ebensowenig allerlei Gattung von Handwerk in dem Hof zu treiben, ausgenommen „die geschenkten“ und diejenigen, zu denen Ehehaften erfordert werden, nebst der Bäckerei. Was solche „ausbedungene“ Handwerke und Professionen, auch das Studiren anbetrißt, so soll der Magistrat zu Rapperschwyl bei seiner den 7. Februar 1741 zum Trost der Nachkommenschaft der Hofleute gegebenen Erklärung behaftet werden. 2) Ins Künftige soll der Preis für ein Klafter Tannenholz, welches zum Verkauf von den Hofleuten in die Stadt Rapperschwyl geführt wird, in 24 guten Bazern oder einer Krone bestehen; das Buchenholz oder anderes hartes Holz soll nicht tariert sein, sondern vom Verkäufer an den Meistbietenden verabsolgt, beide Arten aber durch den beeidigten Holzsezer gemessen werden. Auch künftige sind die Gemeinden verpflichtet zu der Burg und Brücke die benöthigten Eichen zu liefern, um 1 Gld. das Stück; Eichen, die auf Privatgütern als Privateigenthum stehen, dürfen von dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch unverwehrt angewendet werden. Sollte aber die Stadt Rapperschwyl zu Unterhaltung der Burg und Brücke deren benöthigt sein, so sollen sie nach Schätzung unparteiischer Männer dem Eigenthümer bezahlt werden. Hat einer der Hofleute Bauholz zu Unterhaltung seiner Gebäude nöthig, und handelt es sich nur bis auf 12 „Stumpfen“, so können die Bannwarte ihm dasselbe im Walde der betreffenden Gemeinde anweisen; ist mehr Holz erforderlich, oder soll ein neues Gebäude aufgeführt werden, so sind die Holzvögte von Rapperschwyl zuzuziehen; jedoch darf das Holz dem darum ansuchenden Angehörigen aus den Höfen nicht abgeschlagen werden. Die Besoldung der Bannwarte und Holzvögte bleibt die bisherige. 3) Holz, das die Hofleute von auswärtigen Orten an Bezahlung von Schulden annehmen müssen, dürfen sie verkaufen, wohin sie wollen. 4) In Beziehung auf den übrigen Verkauf des Holzes außer Landes bleibt es bei der im Stadtrecht von Rapperschwyl enthaltenen Verordnung: „Ferner soll niemand, er sei Bürger oder Hofmann, kein liegende Güter, Häuser oder Scheuern, auch gar kein Zimmerholz noch Scheiter aus unsrer Stadt oder Hof nit verkaufen in keinen Weg; wer aber solches übersähe, der solle gemeiner Stadt 10 Pfund Haller zu Buß verfallen sein und soll Kauf ungültig sein“. Dem wird beigelegt, daß, „wann die Bürger darüber zu Zeiten obrigkeitliche Erlaubniß erhalten thäten, die Hofleute gleicher Erlaubniß ungehindert auch genießen könnten“; ferner daß den Hofleuten, wenn sie das von ihrem jährlichen Bauholze erübrigte in der Stadt vier Wochen feil geboten hätten, ohne daß sie es verkaufen könnten, nach vorhergehender Anmeldung beim Schultheißen die Freiheit zukommen soll, dasselbe anderswohin zu verkaufen. Der Holzungen halber, welche außerhalb der Gerichte Rapperschwyls liegen und den Hofleuten zuständig sind, hat der Magistrat nichts zu verhängen, noch darf er die Eigenthümer am Verkaufe hindern, sondern dieselben können, wenn sie die Bewilligung von der h. Obrigkeit dafelbst ausgewirkt haben, mit solchem Holz oder solchen ganzen Waldungen nach eigenem Gutdünken schalten und walten. Waldungen aber, welche in den Gerichten der Stadt Rapperschwyl liegen, dürfen ohne Bewilligung des Magistrats nicht außer Landes verkauft werden; wird die Bewilligung erteilt, so sind dafür 5 Procente vom Kauffchilling an denselben zu entrichten.

Wenn aber dergleichen Bewilligungen Gemeinden oder Privaten zu deren merklichem Schaden erschwert oder gar nicht ertheilt werden sollten, so ist denselben unbenommen, an die Schirmorte zu recurrirten. 5) Der Fron dienste halber, welche die Hofleute der Stadt Rapperschwyl zu leisten haben, wird festgesetzt, daß ihnen nicht mehr, als jährlich vier Tage, zugemuthet werden dürfen und zwar so, daß das Ackern auf der sogenannten Bürgerweid unter denselben begriffen ist und diejenigen Hofleute, welche weder ganze, noch halbe Züge haben, dieser Frondienste enthoben bleiben sollen. 6) In Beziehung auf die Schützengesellschaft, welche den Bürgern zu Rapperschwyl mit den Angehörigen des Hofes Zona gemeinschaftlich ist, bleibt es bei den Ordnungen, Freiheiten und dem alten Herkommen, jedoch mit der Erläuterung, daß jährlich zwei oder wenigstens ein Schießtag sein und die Hofleute von den „fürnehmsten“ Schießgaben niemals ausgeschlossen sein sollen; daß ferner der Schützengesellschaft die Vorstellung der neuen Schützenmeister zu obrigkeitlicher Confirmation, welche früher gefordert worden, nachgesehen sei; daß jährlich nach abgenommener Rechnung über das Schützengut eine Abschrift derselben der Gesellschaft mitgetheilt, der Verwalter des Schützenguts hinreichende Caution leisten soll. 7) Da die Mühle zu Rapperschwyl von Seiten des Erzhauses Oestreich 1405 zu einer Zwangsmühle gemacht worden, so sollen die Hofleute pflichtig sein, entweder in dieser mahlen zu lassen oder (was ihnen seit längerer Zeit gestattet worden) in der Mühle des Klosters Wurmspach; doch sollen sie jederzeit ehrlich gehalten und für gegründete Beschwerden getröstet werden. 8) Der Magistrat von Rapperschwyl erklärt, daß er die Hofleute am freien Verkauf ihres Obstes, außer zu deren eigenen Vorsorge in Zeiten der Theuerung, nicht hindern werde, ebensowenig am Pflanzen von allerhand Feldfrüchten und namentlich der Winterbisen, wosern es ohne Schwächung der Waldungen geschehen könne; ferner daß er, wenn ein Hofmann zu Bebauung seiner Güter um Wagnersholz aus den Stadtwaldungen einkomme, demselben um einen billigen Preis zu entsprechen geneigt sei. Bei dieser Erklärung läßt man es lediglich verbleiben. 9) Dem Magistrate zu Rapperschwyl liegt nach seiner eigenen Erklärung vom 29. Februar 1740 ob, die Jonabrücke künftig herzustellen und in Ehren zu halten; hingegen darf er das dazu erforderliche Holz aus den Gemeindef Holzungen ohne Entgelt nehmen. 10) Die Hofleute sind nach hisheriger Uebung fähig, in die Weidrechtsbrüderschaft einzutreten; hingegen soll die Annahme eines Weidrechtsgenossen, wie bis dahin, von dem Belieben der Gesellschaft abhängen. 11) Die schon lange her aus dem Siechenhaus zur Flue in den Spital zu Rapperschwyl gezogene Kernenspende soll daselbst gelassen werden und die Austheilung, wie dormalen, also auch weiter vor sich gehen. 12) Bei der Abstellung der sog. „Meyenbraut“ soll es sein gültiges Bewenden haben, weil solche weder den Bürgern, noch den Hofleuten mehr gegeben wird. 13) Der Gemeinde Buzkirch ist unbenommen, zu ihrem und der Gemeindegossen nothdürftigem Gebrauch ein Schifflein zu halten; auf demselben dürfen aber nicht fremde Personen oder Sachen geführt werden, namentlich nicht verdächtiges Gesindel; zu Contagionszeiten ist es beständig anzuschließen, als worüber der Magistrat zu Rapperschwyl Aufsicht führen wird. 14) Der von ebendenselben Magistrate unlängst im Gemeinbezirk zu Kempraten erbaute Kohlgaden kann stehen bleiben und zu einer Art Suft ferner gebraucht werden; jedoch soll niemand schuldig sein, seine Waaren daselbst einzustellen, sondern es steht, wie bisher, jedermann frei, dieselben Leuten aus der Gemeinde in Verwahrung zu geben. — Diese Verordnung wird in Duplo ausgefertigt und ein Exemplar dem Magistrate zu Rapperschwyl, das andere den Hofleuten übergeben. — Gegeben zu Rapperschwyl den 28. April 1742. Folgen die Unterschriften der Gesandten. — Der Kosten halber wird beschlossen: Die Hofleute haben 1000 Gld. zu bezahlen; daran bezahlen diejenigen zwanzig Bürger von Rapperschwyl, welche wider die Obrigkeit sich ins Recht gelassen, bis Martini 300 Gld.; das Uebrige ist aus dem gemeinen Stadtgut abzuführen. Ferner soll Bergessenheit aller Mißbeliebigkeiten beobachtet werden, welche



bei diesem doppelten Streitgeschäfte, sowie auch bei dem besondern Klaghandel des Altstatthalters Johannes Thumeisen vorgefallen sind, welcher auf dieser Conferenz ebenfalls erledigt worden. Der Seepogt Laurenz Brentano soll in der Kirche und bei öffentlichen feierlichen Anlässen seinen frühern Rathsrang wieder einnehmen und die Emolumente von seiner Rathsstelle beziehen, jedoch wegen seiner anstößigen Aufführung gegenüber der Obrigkeit noch ein Jahr lang den Rathssversammlungen nicht beiwohnen. Der Bürgerschaft sollen auf seiner Obrigkeit noch im Namen der Schirmorte mit der Ermahnung zur Eintracht, zur gegenseitigen Friedfertigkeit und zur Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit verlesen werden. — Jakob Basilius Rifenmann, welcher wegen ungunstigen Reden, die er gegen die Obrigkeit ausgestreut hatte, und wegen einer anstößigen allgemeinen Klagschrift den 23. Nov. 1739 bannisiert worden war, soll die ausgestandene Strafe an sich selbst haben, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder weggeben (er war auf das Versprechen an sich selbst, von der Stadt und deren Gerichten sich wieder weggeben zu lassen); wenn er aber bei sichern Geleites vor den Gesandten erschienen, um sich über den Magistrat zu beschweren; wenn er aber bei der neuen Aemterbesetzung zu Johanni beim Magistrat mit einer Supplication einkommen wolle, so könne ihm die Stadt wieder geöffnet und er in die Genossenschaft eines Bürgers wieder eingesetzt werden; doch soll er noch ein Jahr „von der Fähigkeit zu mindern und zu mehren“ suspendiert sein. Seine Bücher, Kleider, sein Stück Vieh im Spital nebst den 19 Gld., welche aus seinen übrigen Habseligkeiten erköst worden, sind ihm dann aus Mitleiden wieder zuzustellen. In Beziehung auf seinen Bruder Joseph Anton, welcher von seiner Gerichtsstelle suspendiert worden, bleibt es bei der Erkenntnis des Magistrats vom 13. April 1741 und dessen darin gemachten Anerbieten. Es werden ihm in Folge desselben Ehr und Nichterrang, sowie das abgenommene Seitengewehr zurückgestellt, die Geldstrafe aufgehoben. Bei erster Vacanz einer Richterstelle soll er wieder angestellt werden. 26. April 1742. — Absch. 491, § 1.

Art. 26. 1742. Es wird die Frage besprochen, wie in Zukunft das Recursrecht an die Schirmorte ausgeübt werden soll. Glarus will bei den althergebrachten Rechten des Schirmbriefs von 1464, des Gnadenbriefs von 1532 und der Abschiede von 1703, 1704 und 1708 verbleiben, wogegen Zürich und Bern remonstrieren, daß sie nicht zugeben, daß Glarus mehr Rechte als sie habe und dieselben für sich allein genieße, wie es nach dem Bemerkten Berns geschehen sei, als Glarus in dem rifenmannischen Handel, „eine Gattung Provisionale zu Revocation der Urtheil von dem Magistrat vorgekehrt habe“. Nachdem Glarus über dieses Verfahren Rechenschaft gegeben und bemerkt hatte, daß die Aufführung des Magistrats zu Rapperschwyl in diesem Geschäfte Glarus zu solcher Verfügung genöthigt habe, um sein Recht beizubehalten, kommt man unter Vorbehalt der Ratification hinsichtlich des Recursrechtes über Folgendes überein: Der Magistrat zu Rapperschwyl soll keinen der Bürger oder Hofleute, welcher bei den Schirmorten sich Raths erholt, deswegen zur Verantwortung ziehen, noch so ansehen, als hätte er gegen seinen Eid gehandelt; der Recurs soll zugelassen sein, „sowohl wenn der Magistrat und die Bürgerschaft zu Rapperschwyl oder die Stadt mit den Hofleuten und umgekehrt in Zwistigkeit gegen einander verfallen thäten, als auch wenn jemand den Bürgern oder Hofleuten mit Grund klagen könnte, daß er Gewalt leiden müsse“. Kommt eine Beschwerde bei einem der Schirmorte ein, so ist sie mit allen ihren Umständen nach Zürich zu berichten. Wenn dieses den Magistrat zu Rapperschwyl darüber vernommen hat, so wird mit den übrigen Schirmorten auf dem Wege der Correspondenz besprochen, ob der Recurs in dieser Sache statthaft sei; bei Ungleichheit der Ansichten entscheidet die Majorität. Absch. 491, § 1. || 27. 1742. Es wird von den Gesandtschaften für unzulässig angesehen, daß Rapperschwyl ferner ein allgemeiner Werbeplatz sei, und beschloßen dem Abschiede von den Werbungen beizufügen, ob es den Schirmorten nicht gefällig sei, diese Werbungsfreiheit auf deren Verburgerte und Landesangehörige zu restringieren und zwar so,

daß, wenn Einer, mit einem hochobrigkeitlichen Werbungs-patent versehen, bei dem Magistrate sich annelme, demselben die Werbung nicht verweigert, sondern im Gegentheil aller Vorschub geleistet werden, einem Andern aber keine Werbung gestattet sein soll. Absch. 491, § 1. || 28. **1742.** Es wird eine Eidesformel für die Bürgerschaft der Stadt Rapperschwyl und die Angehörigen des Hofes Zona entworfen, welche einen besondern Vorbehalt des Standes Glarus unnöthig macht. Diese Eidesformel wird dem Magistrate zu Händen der Bürgerschaft von Rapperschwyl mitgetheilt und dem Abschied zu hoher Ratification beigelegt. Absch. 491, § 1. || 29. **1742.** Da der Leutpriester zu Rapperschwyl die erforderliche Confirmation bei Zürich nachzusuchen sich weigert, wird der Magistrate daselbst aufgefodert, diesen Leutpriester zum Gehorsam anzuhalten, widrigenfalls die Schirmorte selbst die völlige Collatur übernehmen und einen andern Leutpriester setzen würden. Ferner habe der Magistrate den Frühmesser, welcher bei Bern die Confirmation eingeholt und deswegen angefeindet wurde, zu schützen. Absch. 499, § 12. || 30. **1742.** Die von der Rapperschwylconferenz [Art. 26—28] entworfenen Artikel betreffend das Recursrecht, die neue Eidesformel und die Werbungen werden von Zürich und Glarus ratificiert, die beiden ersten auch von Bern, nur daß dasselbe bei Ersterem beantragt, statt „als auch wann jemand der Bürgern oder Hofleute mit Grund sich beklagen könnte“ zu setzen: „wann aber jemand der Bürgern oder Hofleute u. s. w.“ Den die Werbungen betreffenden Artikel kann es nicht ratificieren, weil derselbe der bisherigen Uebung und Freiheit der Stadt Rapperschwyl zuwiderlaufe. Zürich und Glarus versehen sich nicht zu der beantragten Aenderung in Betreff des Recursrechtes. Der Beschluß wird mit Uebereinstimmung aller drei Stände in der ursprünglichen Form dem Magistrate von Rapperschwyl übermacht. In Beziehung auf die Werbungen wird von der zürcherischen und der glarnerischen Gesandtschaft entgegnet, daß Rapperschwyl auch in frühern Zeiten keine unbeschränkte Werbfreiheit genossen habe, wie mehrere Verordnungen aus dem vorigen Jahrhundert bewiesen, und daß „die Natur der Freiheit und der Rechtsame von Rapperschwyl eine solche willkührliche Werbung nicht zugebe,“ auch daß keine Briefe und Siegel für unbeschränkte Werbfreiheit vorhanden seien. Es wird der Wunsch nach baldmöglichster Vereinigung ausgesprochen. Bern nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 499, § 13. || 31. **1743.** Bern kann seinen Beitritt zu obiger die Werbungen betreffenden Verordnung nicht erklären, da es immer noch der Ansicht ist, daß durch dieselbe den Rechtsamen der Stadt Rapperschwyl zu nahe getreten werde; hingegen erklärt es sich zu andern den Unordnungen bezeugenden Abhülfsmitteln bereit, was um so eher geschehen könne, da Rapperschwyl selbst unlängst zu aller Gebühr und Billigkeit sich anheischig gemacht habe. (Das geschah in einem Schreiben vom 24. Juli 1743, in welchem die Stadt bittet, man möchte sie bei der althergebrachten Werbfreiheit belassen.) Man vereinigt sich nun, da Bern seinen Beitritt verweigert, unter Ratificationsvorbehalt auf folgende Maßregeln: 1) Den Hauptleuten aus den Schirmorten, welche mit den erforderlichen Patenten von ihrer Obrigkeit versehen sind, kommt zu Rapperschwyl eine ungehinderte Werbungs-freiheit zu. Denselben soll aller Vorschub gethan werden; ihre Werbungen gehen allen andern „der Gebühr und Anständigkeit nach“ vor. 2) Rapperschwyl ist die Freiheit, auch Hauptleuten aus andern eidgenössischen Orten Werbungen zu gestatten, nicht benommen; jedoch sollen dieselben sich auf die wirklich geborenen Eidgenossen und auf die ordentlich als eidgenössische avouierte Dienste beschränken. Von den Werbungen, um welche man sich beim Magistrate zu Rapperschwyl anmeldet, soll derselbe jeweilen den Schirmorten Kenntniß geben. 3) Keinem Fremden darf Werbung daselbst zugelassen werden. 4) Keine Bürger, Landleute oder Untertanen der Schirmorte dürfen daselbst geworben werden; der Magistrate hat sorgfältig darauf zu achten. Die Fehlbaren und die Fehler sind vom Magistrate „ernst anzusehen.“ Die Recruten sind vor ihrem Abmarsch zu examinieren, mit ihren wahren Namen, ihrem Heimathsort zu Händen des

Magistrats aufzuzeichnen, damit derselbe Recruten aus den Schirmorten sofort wieder ledig lassen und heim-  
 schicken könne. Die glarnerische Gesandtschaft bleibt bei der früher gegebenen Erklärung ihres Standes, daß  
 nämlich keine andern Werbungen, als für Hauptleute aus den Schirmorten zu Rapperschwyl zugelassen werden  
 sollen, und macht wenig Hoffnung für eine andere Instruction. Absch. 508, § 20. || 32. **1743.** Rathsherr  
 und Seevogt Brentano zu Rapperschwyl hatte sich zum Recurs an Glarus gewendet, und dieses hatte nach  
 den Bestimmungen der Verordnung wegen des Recurses von 1742 die Sache an Zürich berichtet, zugleich aber  
 auch, weil es Gefahr im Verzug erblickte, einen Provisionalbefehl an Rapperschwyl erlassen, daß es in den  
 diesen Fall betreffenden Proceuren nicht fortfahren dürfe, das alles in der Ansicht, daß es jenem Abschiede  
 nicht zuwiderlaufe. Zürich und Bern halten dieses Verfahren für unzulässig und Unordnung herbeiführend.  
 Bern dringt darauf, daß es bei dem ratificierten Abschiede von 1742 verbleibe. Nach seiner Ansicht sollte  
 Zürich, als gewöhnliches Provisionalort, in allen gemeinen Bogteien begwältiget werden, wenn es bei  
 einzelnen Recursanmeldungen nöthig sein sollte, einen Interims- oder Provisionalbefehl an Rapperschwyl  
 zu Einstellung weiterer Execution zu erlassen mit der Pflicht, den andern Schirmorten sofort Nachricht  
 davon zu geben. Ein solcher Provisionalbefehl soll aber nicht länger gültig sein, als bis die Schirm-  
 orte einhellig oder per majora disponiert haben. Glarus hingegen glaubt, durch seine Handlungsweise den  
 vorjährigen Abschied keineswegs verletzt zu haben, und wendet ein, daß, wenn blos Zürich zur Erlassung eines  
 Provisionalbefehls berechtigt sei, niemand von Rapperschwyl oder dessen Angehörigen anderswo, als bei Zürich  
 recurrirer werde, wodurch die in jenem Abschiede enthaltene Verfügung kraftlos würde. Es behält sich seine  
 Rechte und Befugnisse bestermaßen vor. Zürich vernimmt Berns freundeidgenössische Deferenz mit Lieb und  
 erklärt, daß es jeweilen mit solchen Provisionalbefehlen sorgfältig verfahren und sie nicht ohne hohe Nothwen-  
 digkeit erlassen werde. Absch. 508, § 21. || 33 a. **1743.** Nach Ablauf der üblichen sechs Jahre wird die  
 Huldigung in der 1719 festgesetzten Weise vorgenommen nur mit dem Unterschied, daß, während früher der  
 Schirmbrief durch den Stadtschreiber verlesen worden war, jetzt die neue ratificierte Eidesformel vom zürcherischen  
 Legationssecretär verlesen und von den Räten, der Burgerchaft und den Hofleuten beschworen wird. Ferner  
 wird der Schloßvogt Joh. Ulrich Fuchs, wie es im letztjährigen Spruchinstrumente Art. 11 festgesetzt  
 worden, in Pflicht genommen. Absch. 508, § 22.

### B. Dorf Hurden,

an der Rapperschwylbrücke.

[Zürich und Bern.]

Art. 33 b. **1713.** Das Dörflein Hurden sammt dem ausgemachten Bezirk diesseits der Rapperschwyl-  
 brücke, so vormalen Schwyz zugehört hatte, im letzten Kriege aber zu Händen von Zürich und Bern acquiriert wor-  
 den, hat noch nicht gehuldigt. [Dasselbe enthielt 7 Haushaltungen und 34 Seelen.] Zürich schlägt vor, dasselbe  
 vom Bogte zu Wädenschwyl in beider Stände Namen in Huldigung nehmen und die Justiz daselbst von  
 ebendemselben verwalten zu lassen. Bern pflichtet unter Ratificationsvorbehalt bei. Absch. 18, § 27. [Die Ra-  
 tification erfolgte.] || 34. **1713.** Den 23. August wird durch Statthalter Meyer von Zürich und Rathsherrn  
 Eschamer von Bern im Beisein des Bogtes von Wädenschwyl die Huldigung eingenommen. Hurden zählte  
 damals 6 Haushaltungen und 9 eidfähige Individuen. Absch. 28. || 35. **1719.** Die Gesandten Zürichs  
 und Berns lassen die Unterthanen zu Hurden vor sich kommen (Hurden zählt jetzt 8 Haushaltungen) und  
 mahnen sie zu aller Treue und zum Gehorsam an. Zum Zeichen der Jurisdiction, welche beide Stände daselbst  
 haben, wird beschlossen, einen Fahnenstoc mit beider Stände Wappen daselbst zu errichten. Absch. 146, § 5.



|| 36. **1725.** Aus Anlaß der Huldigung zu Rapperschwyl werden auch die Unterthanen von Hurden vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und zur Treue und zum Gehorsam nachdrucksam ermahnt. Absch. 234, § 32. || 37. **1728.** Der Abt von Einsiedeln läßt auf Verlangen die Originaldocumente der Rechte und Gerichte vorlegen, welche das Kloster Einsiedeln „um das Kloster Pseffikon“ zu Hurden hat, und stellt beiden Ständen eine Copie zu. Absch. 284, § 26. || [38.] 39. **1743.** Die von Hurden, dreizehn Männer, werden in Rapperschwyl durch Handgelübde in Pflicht genommen, unter ihnen einer, Namens Kaspar Weber, dazu bestellt und ins Handgelübde genommen, daß er Aufsicht und pflichtmäßige Leitung vorfallender strafbarer Sachen übe und andere Sachen, welche zu wissen nothwendig, berichte. Unter Ratificationsvorbehalt wird gut befunden, daß demselben von sechs zu sechs Jahren alternative von einem der beiden Stände ein Mantel mit der Standesfarbe gegeben werde. — Da ferner die in den sogenannten Höfen die von Hurden nicht zu ihrer Zielsstätte noch zu ihren Schießgaben zulassen wollen, so kommt man überein, diesen Leuten jährlich von beiden Ständen 5 bis 6 gute Gulden zu Schießgaben zu verabsolgen. Wegen Mangel an Instruction werden die beiden letzten Punkte ad referendum genommen. Absch. 508, § 23.

## Abtei und Herrschaft Engelberg.

[Bern, Nidwalden und Engelberg: Art. 1. Lucern, Schwyz und Obwalden: Art. 2—4.]

Art. 1. **1727.** Das Kloster Engelberg verlangt wegen der Gerechtigkeit, die es am „rißenden Nollen oder Rißis Nollen“ habe, zur Marchung daselbst auch admittiert zu werden. Auf die Weigerung Nidwaldens, es zuzulassen, erklärt es, um so mehr Recht auf Zulassung zu haben, da es laut des Theilungsbriefes von 1435 und anderer Documente nicht bloß in Ansehung der Jurisdictionalien angrenze, sondern dieser Enden selbst die hohe Landesherrlichkeit und völlige Souveränität besitze; letztere spreche es hauptsächlich dem Orte Nidwalden gegenüber an. Nidwaldens Gesandte läugnen, daß des Klosters Gerechtigkeit bis dahin sich erstrecke, oder daß sonst dem Kloster auch nur die geringste Souveränität gebühre. Bern verlangt, daß sich vor allem die beiden andern Theile vereinbaren, oder, wenn das nicht erhältlich sei, daß man ohne Consequenz oder Nachtheil irgend eines Theiles (wofür ein Revers auszustellen sei) zu allen drei Seiten die Marchen in Augenschein nehme. Nidwaldens Gesandtschaft aber erklärt, ihrer Instruction gemäß sich nicht im Geringsten mit dem Kloster Engelberg einlassen zu können und bloß beauftragt zu sein, mit Bern die Marchen „vom rothen Nollen an bis an rißenden Nollen“ zu berichtigen. Es protestiert dagegen, daß des Klosters Gerechtigkeiten bis dahin (wohl aber an den „Tütlißberg“) sich erstrecken, sowie dagegen, daß demselben irgend einige Souveränität zustehe. Es läßt für seine Behauptung Briefe von 1511, 1540, 1646, 1699 und 1705 verlesen. — Unter so bewandten Umständen trennt sich die Conferenz unverrichteter Dinge. Die Gesandten referieren. Absch. 268.

Art. 2. **1728.** Auf den Anzug von Schwyz, daß es in Folge der durch die Marchstreitigkeiten zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg entstandenen großen Unruhen und Animositäten den Schirmorten des Gotteshauses obgelegen sein wolle, in das Mittel zu treten, wird gut befunden, den Gesandten Nidwaldens zu erinnern, daß nach Intention der Schirmorte dieses Geschäft nicht ab executione aufgefangen, sondern daß gütlicher Interposition Platz gegeben werden möchte. Zu diesem Ende möge das Gotteshaus Engelberg an den Schirm- und Vorort Lucern eine baldige Conferenz begehren. Absch. 289, § 4. || 3. **1728.** In Betreff der Streitigkeiten

wegen jener Marchen wird von Lucern, Schwyz und Obwalden beschloffen, an Nidwalden ein Schreiben zu erlassen, in welchem zu einem gütlichen Vergleich aufgefordert und von Thätlichkeiten abgemahnt wird, ein anderes Vorstellungsschreiben an den Prälaten von Engelberg zu senden. Bleiben diese Schreiben erfolglos, so soll Schwyz eine Conferenz nach Stans ausschreiben, weil Nidwalden nicht aus seinem Orte gehen wolle und „das Wasser dahin, wo das Feuer brenne, getragen werden müsse“. § 1. Auf das Vorbringen Lucerns, daß es, weil kein Schirmbrief vorhanden sei, nöthig wäre, sich zu bereben, wie weit die Verpflichtung zu einem solchen Schirme sich erstrecke, und wie derselbe künftig eingerichtet werden solle, wird davon gesprochen, wie es erinnerlich sei, daß von „unerdenklichen“ Jahren her der Stand Lucern „bei seinem Range“ um den Schirm vom Gotteshause Engelberg requiriert, und wie dieser Schirm von demselben allezeit schriftlich zugesagt worden sei; daß die beiden andern Orte „bei ihrer Dauer einen Theil ad locum geschickt und dort präsentiert hätten, und daß derselbe seine Prästanda zu Händen des Gotteshauses nach uraltem Formular abgelegt und deswegen einige wenige Recognition empfangen habe“. Es wird beschloffen, nach Beilegung der obschwebenden Streitigkeiten wegen des Schirms und dessen Beschaffenheit des Nähern zu verhandeln. § 2. Abschn. 290.

Art. 4. **1728. 1729.** Die Gesandten der uninteressirten Schirmorte des Gotteshauses Engelberg, von dem Abte Maurus um erforderliche Schirms-Assistenz in dem Streite mit Nidwalden de modo instrumentandi in Folge des den 19. December 1727 zu Stande gekommenen gütlichen Vergleiches in der Streitigkeit „auf Jochen“ angegangen, erklären, nicht sowohl als Schirmorte, denn aus Antriebe freundeidgenössischer Intention den Streit in Güte beilegen zu wollen, damit sie des richterlichen Amtes überhoben sein könnten, eröffnen vor einer vom dreifachen Landrathe Nidwaldens aufgestellten Commission (die Audienz vor dreifachem Landrathe selbst war ihnen nicht zugestanden worden) ihre Instruction und hören die Beschwerden Nidwaldens, die Gegenbeschwerden des Gotteshauses und die Replik Nidwaldens an. Nachdem sie die beiden Parteien durch ihre Vermittlung einander näher gebracht und namentlich das Gotteshaus Engelberg zu gütlichen Mitteln und zum Entgegenkommen die Geneigtheit ausgesprochen hatte, wird der Entwurf zu dem in Frage stehenden Instrumente gemacht und den 4. Januar beiden Parteien behändigt, um ihn gehörigen Orts zur Ratification vorzulegen. Dieses Project erhält jedoch die Ratification nicht. Von Schwyz wird den 23. Juni 1729 ein abgeänderter Abschied ausgefertigt, aber nur unter gewissen Bedingungen von Nidwalden angenommen. Endlich kommt ein von Schwyz nach eingelangtem Consens beider Parteien im Namen der uninteressirten Schirmorte den 5. November 1729 besiegelter Vergleich zu Stande. Derselbe enthält folgende Punkte. 1) Der am 19. December 1727 zwischen Nidwalden und Engelberg zu Stande gekommene Vergleich wird in den Entwurf aufgenommen, dahin lautend, daß die Marchen des Gotteshauses Engelberg von dem Marchstein im Stalden sollen gezogen werden dem Grat nach bis auf die Höhe des Tittlisberges und von dannen hinab in gerader Linie bis an die auf Joch sich befindende, „reisende Rollen“, und daß an dieser reisenden Rollen, im Fall das alte Kreuz nicht mehr gefunden werden sollte, zwei neue Kreuze sollen gemacht werden, davon das eine die Grenzcheidung zwischen Bern und Unterwalden, das andere aber die March zwischen Nidwalden und dem Gotteshaus Engelberg bedeuten soll, also daß des Gotteshauses Gerechtigkeit und Souveränität bis zunächst und unmittelbar an das Kreuz, welches zwischen Bern und Unterwalden die March ausmacht, sich erstrecken, jedoch selbiges Gotteshaus an gemeldetem Kreuz „einer Weise nichts“ zu prätendiren haben soll, sondern daß die March von Bern und Unterwalden vom Gotteshause ganz befreit stehen und die Distanz, so weit diese zwei Kreuze an „dem reisenden Rollen“ von einander möchten geschlagen werden, in dem Instrument wohl ausgeworfen werden soll, mit fernern Hinzuthun, daß das Gotteshaus Engelberg von dem rothen bis an den reisenden Rollen, auf Joch stehend, zu allen künftigen

Zeiten weder an angesprochener Souveränität, es sei der obern oder niedern Gerichtsherrlichkeit, noch an all andern etwas präntendieren und der Marchung, so die Stände Bern und Nidwalden von dem rothen bis an „rißenden“ auf Joch sich befindenden Rollen künftig vornehmen möchten, nimmermehr beizuwohnen sollte. 2) Die in Händen Nidwaldens und des Gotteshauses Engelberg befindlichen „Mappen“ sollen diesem Vergleich gleichförmig gemacht und gegeneinander authentifiziert werden. 3) Der streitige District im Bruniswald soll Nidwalden wie 1710 zugehören, und beide Parteien sollen nach diesem Beschluß sobald als möglich die Marchen freundlich einrichten. 4) In Beziehung auf den Zoll, welcher von Nidwalden auf die Waaren des Gotteshauses Engelberg, die auf Mehrschaz erkaufte sind und auf Mehrschaz durchpassieren, „auf ein Neues“ gelegt hat, sprechen die Gesandten der uninteressierten Orte vertrauensvoll die Hoffnung aus, Nidwalden werde im Hinblick auf die dem Gotteshause 1715 vom zweifachen Landrath extradierte Urkunde „die anständigen „Reflexionen zu machen nicht ermangeln“. 5) Für die über diesen Streit ergangenen Kosten soll das Gotteshaus, das sich zu einer Entschädigung anerbieten hatte, Nidwalden mit 1000 Gld. entschädigen, damit aber von allen mit diesem Streite in Verbindung stehenden Kosten diesem Stande gegenüber befreit sein. 6) Die älteren Siegel und Briefe verbleiben in Kraft, die etwa untergelaufenen Beleidigungen in Worten und Werken sollen todt, ab und in völlige Vergessenheit vergraben, die etwa gestörte gute Freundschaft und Nachbarschaft wieder hergestellt sein. Da kein schriftlicher förmlicher Schirmbrief vorhanden ist, so wird, um bei künftigen Anstößen eine sichere Richtschnur zu haben, verabredet, sobald die gegenwärtigen Mißhelligkeiten vollends beigelegt seien, eine anständige Form und Manier eines Schirmbriefes abzurathen. Absch. 291. — Anhang zu dem im Archiv Nidwalden liegenden Vergleichs-Instrumente. „Zu Wüssen seye hiemith, daß (zu Folge dieses Vergleichs-Instrumentes) bei Ubergang der Lantmarchen im Augstmonat Anno. 1740 die Distanz der an dem Reißenden Rollen sich befindenden zwey Creuze so guet möglich abgemessen worden, und hat man besunden, daß solche Creuz, von der Mitte beider Kreuzstämme an gemessen, drey und ein halber Bierling und ein halben Joch von einander eingehauwen sind: Mit weniger ist bei dieser Gelägenheit die in Händen eines Hochlobw. Gotteshaus Engelberg sich befindenden Original Mappa der Under Waldnerischen gleich gemacht und die ab Tittlisberg an dem Reißenden Rollen hinab (Lauth obigen Vergleich) behörige Marchungs-Linien „gezogen worden.“

## Stein.

1727. In der zu Stokach mit dem nellenburgischen Oberamt veranstalteten Conferenz erklärt Zürich, daß es als der Stadt Stein Land- und Schutzherr den Verhandlungen bloß assistendo et interveniendo beizuwohnen beabsichtige. Die am 22. Juli 1726 gemachte Provisionalverordnung in Betreff Ramfens, welche bis dahin nicht in allen Punkten gehalten worden war, soll wiederum revidiert werden, und nachdem die von Stein sich damit einverstanden erklärt hatten, daß nach den Tractaten von 1656 und 1659 dem Erzhaus Oestreich nebst der Appellation und hohen Instanz alle landesfürstliche hohe Obrigkeit in politicis et ecclesiasticis und alle davon dem Herkommen und den Reichsstatuten gemäß abhängenden Gerechtigkeiten und Hoheiten im Malefiz und anderer Territorialbefugniß und Präminentien gänzlich vorbehalten seien, werden die einzelnen Punkte derselben behandelt. I. Politica. § 1. Das nellenburgische Oberamt beschwert sich, a),



daß die von Ramsen die Protection oder Hoheit Zürichs gesucht und den Recurs in politicis und ecclesiasticis nach Zürich zu nehmen trachten; h) daß das zürcherische Wappen und die Salva guardia an dem Wirthshaus daselbst angemalt sei. Auf die Erklärung Zürichs, daß es nie einige Jurisdiction in Ramsen gesucht, und daß es die Salva guardia blos aus Freundschaft für die von Ramsen im vorigen französischen Kriege habe aufhängen lassen, giebt sich das Oberamt zufrieden. § 2. Stein versieht sich zu dem Oberante, daß es über keinen niedergerichtlichen Fall Urtheil spreche, ohne daß ein Urtheilschein des Obervogtes vorgewiesen werde. Es behauptet ferner, daß die ihm zustehende mindere Gerichtsbarkeit in den Höfen Ober- und Unterwald ihm nicht als Pfandinhaber von Ramsen, sondern jure proprio schon früher gehört habe, erkennt aber die Appellation und andere effectus jurisdictionis territorialis des Oberamts in Kraft landesfürstlicher Hoheit an. § 11. Stein erklärt, daß jedes Jahr eine neue Wahl der Richter und Vorgesetzten stattfinde; dabei läßt man es verbleiben. § 12. Stein will den Stabhalter ehrlich entlassen; jedoch hat es einen tauglichen Mann aus dem Dorf Ramsen zu erwählen. § 13. Zürich trägt darauf an, daß es der Burgermeister halber bei dem Beschluß der Conferenz von 1694 seine Bewenden haben soll, nach welchem einer katholisch und zwei reformirt sein sollen. Das nellenburgische Oberamt aber will zwei Burgermeister, einen katholischen und einen reformierten, und das Gericht zur Hälfte von Katholiken, zur Hälfte von Reformierten besetzt. Dieser Punct wird, da man sich über ihn nicht vereinigen kann, ad referendum genommen. § 16. Die Vermehrung der Hintersäßen wird nicht mehr gestattet. § 21. Beider Religionen Genossen sollen gleichförmig gehalten werden. § 25, 26, 27. Es wird aberkannt, daß von Strafen und Erstanzen Zins gefordert werde. § 28. Der Obervogt soll das Gemeindebuch in Ordnung stellen. § 29—31. Um Unordnungen in der Justiz zu begegnen, soll der Obervogt zu Ramsen wenigstens alle sechs Wochen einen ordentlichen Bericht bestellen und bekannt machen und an demselben ohne Entgelt die Parteien anhören, die Protocolle führen und Recht sprechen nach göttlichen, kaiserlichen und gemeinen Rechten ohne die ramsischen Gewohnheiten zu verletzen. Er kann auch Extratage gegen gewöhnliche Diäten halten, erstens wenn Gefahr im Verzuge ist, zweitens wenn beide Parteien um ein Extraverhör bitten, drittens wenn nur ein Theil auf des Impetranten Kosten, darum bittet, viertens bei einzunehmenden Augenscheinen, Vergantungen, Theilungen und Uebergabsfachen, alles ohne Parteilichkeit und ohne überflüssige Kosten. Katholischen Männern, welche sich mit katholischen Bürgerinnen von Ramsen verheirathen wollen, soll ohne erhebliche Ursache das Bürgerrecht nicht mehr verweigert werden. — Das Oberamt verlangt, daß der Bestand des Wirthshauses, der Mühle und der andern Güter, welche bis dahin gemeiniglich Fremden übergeben worden sei, von der Stadt Stein vorzugsweise Verburgerten des ramsischen Gerichts gegeben werden soll. Die Gesandten lassen es unter der Bedingung bewenden, daß das Reciprocum eintrete; da aber das Oberamt dieses Reciprocum nicht in dem Vertrag von 1659 begründet findet und die Zahl der Reformierten allzugroß sei, wird dieser Punct ad referendum genommen. — Wegen des Abzugs bleibt es bei der Observanz; in Beziehung auf den Einzug soll billige Moderation eintreten. — Das Oberamt führt Beschwerde, daß die Stadt Stein die zu Ramsen bewaffne und exerciere, was gegen die Landeshoheitsrechte des Kaisers verstoße. Die Gesandten weisen nach, daß laut Kaufbriefs Ramsen der Stadt Stein mit der Mannschaft übergeben worden sei, und daß die Deffnung von 1536 die „Reisbarkeit“ enthalte. Das Oberamt nimmt diesen Punct ad referendum. — Es verlangt ferner, daß die von Ramsen den Zoll bezahlen sollen, daß sie keine Eidgenossen, sondern allein der Stadt Stein Pfandunterthanen seien. Die Gesandten nehmen Zollsbefreiung für sie in Anspruch, wie sie dieselbe bis dahin genossen. Dieser Punct wird beiderseits ad referendum genommen. — II. Ecclesiastica. Das Oberamt erklärt, daß „dem Kaiser als Erzherzog zu Oestreich und Landesfürst zu

„Ramsen vermöge der Tractate von 1656 und 1659 die freie Disposition in Ecclesiasticis gebühre, und daß  
 „der Orten und im ganzen ramsischen Bezirk weder durch öffentliche oder geheime Zusammenkunft keine andere,  
 „als die katholische Religion ererziert werden soll; wie auch daß dieß alles sancte et inviolabiliter zu halten,  
 „daß, wann einem oder anderen dieser Punkten, insonderheit die Religion betreffend, in der That nicht nach  
 „gelebt wurde, alsdann die Sache wieder in Stand fallen und gerathen soll, wie sich selbige vor dieser Lösung  
 „entschlagung befunden, also daß diesem nach ein zeitlicher Erzherzog zu Oestreich, Landgraf zu Nellenburg,  
 „nicht nur allein Landesfürst im ramsischen Bezirk, sondern auch Episcopus daselbst ist und mithin ihm quoad  
 „religionem die völlige Disposition gebühre“. Nachdem die Abgeordneten von Stein dagegen keine Einsprache  
 erhoben und die Gesandten Zürichs nur gewünscht hatten, man möchte bei den alten Worten des Tractats  
 stehen bleiben, wird zu den Specialien geschritten. Der herbeigerufene Pfarrer von Ramsen beschwert sich:  
 1) über Mangel an Reverenz, namentlich gegen das hochwürdigste Gut — Zürich verspricht Abhülfe, das Oberamt  
 droht mit empfindlicher Strafe; 2) über Entehrung der Feiertage — man kommt überein, daß an Sonn- und  
 Feiertagen keine knechtliche Haus- oder Feldarbeit mehr verrichtet werden dürfe; 3) daß die Reformierten den  
 jenigen, welche zum Katholizismus übertreten, Drohungen und Hindernisse in den Weg legen, solche in die  
 Schweiz transportieren, Convertiten ihr Erbe hinterhalten, katholische Kinder reformierte Gebote „anlehren“ — die  
 Gesandten geben darüber ihr Mißfallen kund, das Oberamt befiehlt dem Obervogt, dagegen einzuschreiten;  
 4) daß die Reformierten entgegen dem Receß öffentliche und geheime Zusammenkünfte halten, Psalmen singen,  
 den katholischen Gottesdienst mannigfach stören — der Obervogt wird angewiesen, dergleichen Störungen zu  
 verhüten; 5) daß die Reformierten hindern, Kreuze und Capellen zu errichten; 6) daß sie arme Katholische  
 nicht, wie sich gebührt, unterstützt und beim Absterben begraben haben wollen — der Obervogt wird beauftragt,  
 diesen beiden Uebelständen zu steuern; 7) daß reformierte Pfarrer ramsische Kranke besuchen — die Gesandten  
 bitten sich eint und anderes officium caritatis aus; da aber dieses Ansuchen dem Receß zuwider ist, so steht  
 der Entschluß darüber nicht dem Oberamte zu; 8) Daß die Gemeinde keinen Beitrag an die Reparatur der  
 Kirchhofmauer, das Geläute und den Messner geben wolle — die Gesandten wollen für einen solchen sorgen;  
 9) daß das „hohe Glai“ mit Durchführung der Todten aus dem ramsischen Niedergericht und nellenburgischer  
 hoher Obrigkeit nach Stein verlegt werde; 10) daß dem Pfarrer der Kleinzehnten unrichtig geliefert, der Blut-  
 zehnten verweigert werde — die Gesandten läugnen die Verpflichtung zum Blutzehnten; der Pfarrer beruft sich auf  
 sein uraltes Urbar und bittet um Justiz. Man vereinigt sich dahin, daß mit dem Pfarrer für seine Person ein  
 Auskauf des Kleinzehntens nach Maßgabe des Ertrags von 1727 bis 1728 getroffen werden soll, widrigenfalls  
 ein jeder Theil sein Recht vor dem Richter zu suchen habe. Der Pfarrer verlangt für den Kleinzehnten jährlich  
 150 Gld. 11) Man kommt überein, daß dem Pfarrer, wie jedem Bürger, eine jährliche Holzgabe verabfolgt  
 werden soll. 12) Der Pfarrer spricht die Befugniß an, reformierte Kinder, wenn Gefahr im Verzug ist, zu  
 taufen. Die Gesandten geben das nicht zu, da es dem Rescripte von 1659 entgegen laufe. Das Oberamt  
 will diesen Punct an den Kaiser referieren; unterdessen können solche Kinder zu Stein getauft werden.  
 13) Das Begehren des Pfarrers der reformierten Copulationen halber und des Oberamts, welches die Matri-  
 monialia anspricht, wird von den Gesandten für unstatthaft erklärt. Das Oberamt referiert darüber an aller-  
 höchsten Ort; unterdessen soll die Sache in statu quo bleiben. Die ganze Verhandlung wird beiderseits höhern  
 Orts zu referieren übernommen. Absch. 267.